

## **Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte (RGST 2026)**

<b>1. Hinweise zur Antragstellung und zum Verfahren.....</b>	<b>2</b>
1.1. Vorbemerkung.....	2
1.2. Hinweise zur Antragstellung.....	2
1.3. Erläuterungen zum Antragsformular.....	2
1.4. Aufbau der Bescheide.....	5
1.5. Hinweise zum Prüfungsverfahren und zur Bescheidung.....	7
1.6. Gebrochener Transport.....	9
<b>2. Muster für Antragstellung und Bescheidung.....</b>	<b>10</b>
2.1. Antragsformular.....	10
2.2. Bescheiddeckblatt.....	14
2.3. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise (Anlage 1).....	18
2.4. Katalog der besonderen Nebenbestimmungen (ergibt Anlage 2).....	24
2.5. Strecken-Nebenbestimmungen (Anlage 3).....	35
<b>3. Anforderungskataloge.....</b>	<b>37</b>
3.1. Anforderungen an digitale Fahrerassistenzsysteme für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (digitale Beifahrer).....	37
3.2. Anforderungen an die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichenanlage.....	41
3.3. Anforderungen an das auf privaten Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichen-Anlagen eingesetzte Fahrpersonal.....	47

Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

# **1. Hinweise zur Antragstellung und zum Verfahren**

## **nach §§ 29 Absatz 3 und 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Variante 2 und Nummer 5 StVO**

### **1.1. Vorbemerkung**

Um die steigende Anzahl der Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und/oder Schwertransporten zügig und effizient bearbeiten zu können, wurde 1992 mit diesen Richtlinien eine einheitliche, für alle Bundesländer verbindliche Verfahrensweise eingeführt.

Ziel ist es, das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren weitestgehend automatisiert und in einer angemessenen Zeit durchzuführen sowie gleichzeitig die Ziele der Verwaltungen – Schutz der Straßeninfrastruktur und Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs – zu gewährleisten. Damit wird sowohl den Interessen der Wirtschaft, als auch dem öffentlichen Interesse an der Verkehrssicherheit und dem Schutz von Straßen und Brücken Rechnung getragen.

Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren der Antragsstellung, das Verfahren zur Erarbeitung von Stellungnahmen und die Erstellung von Bescheiden, wobei alle vorzugsweise zur Ausschöpfung der Vorteile von IT-Systemen über die internetbasierte, länderübergreifende eGovernment-Anwendung „Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte (VEMAGS)“ erfolgen sollen.

### **1.2. Hinweise zur Antragstellung**

Anträge sollen vorzugsweise mit VEMAGS (online) bei der zuständigen Behörde (im Weiteren die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde, EGB, genannt) gestellt werden.

Eine schriftliche Antragsstellung ist hilfsweise möglich und nur mit dem Formular nach Abschnitt 2.1. zulässig. Für eine schriftliche Antragstellung können nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) höhere Gebühren anfallen.

Der Antrag ist vollständig auszufüllen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

### **1.3. Erläuterungen zum Antragsformular**

Die nachfolgenden Erläuterungen beziehen sich auf die jeweilige Ziffer des Antragsformulars (vgl. Abschnitt 2.1.).

#### **1.3.1. Zu 1. Allgemeine Angaben**

Angabe der örtlich zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde. Soweit nach § 47 StVO mehrere Behörden örtlich zuständig sind, kann der Antragsteller wählen, bei welcher dieser Behörden er den Antrag stellt.

Angabe von Name bzw. Firmenname und Adresse des Antragstellers. Antragsteller und späterer Adressat des Bescheids ist das den Transport durchführende Unternehmen bzw. die den Transport durchführende Person. Angabe einer konkreten Ansprechperson beim Antragsteller einschließlich Telefonnummer, E-Mail und ggf. Fax-Nummer, Geschäftszeichen des Antragstellers.

Wird bei der Antragstellung ein Bevollmächtigter für den Antragsteller tätig, sind entsprechende Angaben für den Bevollmächtigten zu machen. Die Behörden wenden sich dann für das Antragsverfahren vorrangig an den Bevollmächtigten (vgl. § 14 Abs. 3 VwVfG).

#### **1.3.2. Zu 2. Antragsart**

Das Zutreffende ist auszuwählen. Es sind Einzel-, Kurzzeit-, streckenbezogene Dauer- oder flächendeckende Dauer-Erlaubnisse und/oder -Ausnahmegenehmigungen möglich.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO ist unter Angabe des Aktenzeichens und der ausstellenden Behörde bei Anträgen nach § 29 Abs. 3 StVO außerdem beizufügen. Sofern eine entsprechende Betriebserlaubnis vorliegt, welche die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO entbehrlich macht, ist diese beizufügen.

#### **1.3.3. Zu 3. Zeitraum/Fahrten**

Bei Anträgen zu Einzel- und Kurzzeiterlaubnissen sind der Antragszeitraum sowie die Anzahl der durchzuführenden Fahrten anzugeben. Bei einem Antrag auf Dauererlaubnis ist nur der Antragszeitraum anzugeben.

#### **1.3.4. Zu 4. Ladung**

Angabe von Art und Bezeichnung der Ladung sowie Angaben zu den tatsächlichen Maßen und Massen des Ladungsgutes. Es genügt dabei die Angabe von Oberbegriffen (z. B. Bagger, Rotorblatt Windkraftanlage), soweit nähere Angaben nicht für die Prüfung der Unteilbarkeit erforderlich sind (z. B. weil ein bestimmtes Ladungsgut sowohl in teilbarer als auch unteilbarer Ausführung existiert).

Angabe und Begründung, warum eine Ladung als unteilbar anzusehen ist, sowie Angabe, ob die Ladung symmetrisch oder asymmetrisch ist. Bei asymmetrischen Ladungen ist eine Ladungsskizze empfehlenswert. Die Begründung zur Unteilbarkeit kann entfallen, wenn die Unteilbarkeit offensichtlich ist.

Soll Zubehör zu einer unteilbaren Ladung (vgl. Rn. 89 der VwV-StVO zu § 29) mittransportiert werden, so ist das im Antrag durch Ankreuzen des entsprechenden Felds unter Angabe der Masse des Zubehörs anzugeben. Das Zubehör darf 10 % der Gesamtmasse der Ladung nicht überschreiten. Die im Antrag anzugebenen Werte zur Gesamtmasse und den Achslasten der Lastfahrt sind einschließlich etwaigen Zubehörs zu verstehen.

Zusätzliche teilbare Ladung bei Lastfahrten von Großraumtransporten (Beiladung) sowie bei Leerfahrten im Zulauf zu oder im Ablauf von einem Großraum- und/oder Schwertransport, soweit sie bis zu den Grenzen von §§ 32, 34 StVZO genehmigt werden kann (vgl. im Einzelnen Rn. 90, 90a der VwV-StVO zu § 29), muss im Antrag nicht benannt werden.

Der Transport von Teilen der genehmigten Fahrzeugkombination bei Leerfahrten (vgl. Rn. 90b der VwV-StVO zu § 29) muss nicht im Antrag als Ladung benannt werden. Die Angaben im Antrag zu den Abmessungen, Achslasten usw. der Leerfahrt sind aber entsprechend zu bemessen.

#### **1.3.5. Zu 5. Fahrzeug**

Es sind Krafffahrzeugart und Anhängerart sowie alle Kennzeichen und Fahrzeugidentifikationsnummern anzugeben. Soweit sich Zugfahrzeug oder Anhänger aus Modulen zusammensetzen, ist jeweils das Kennzeichen und die Fahrzeugidentifikationsnummer des hintersten Moduls anzugeben.

Bei Anträgen nach § 29 Abs. 3 StVO können maximal bis zu fünf baugleiche Zugmaschinen und zehn baugleiche Anhänger oder maximal bis zu zehn baugleiche Zugmaschinen und fünf baugleiche Anhänger angegeben werden. Maßgeblich ist die Anzahl der gleichzeitig einsetzbaren Kombinationen. Deren maximale Anzahl darf fünf nicht überschreiten. Als baugleich gelten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, deren Maße (Länge, Breite,

Höhe), Sichtfeld, Gesamtmassen, Achslasten und Achsabstände sowie Kurvenlaufverhalten übereinstimmen.

Es sind Angaben zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit der Fahrzeugkombination zu machen.

Notwendig ist auch die Angabe, ob das Fahrzeug über ein Ketten- oder Raupenlaufwerk verfügt.

#### **1.3.6. Zu 6. Maße und Massen**

Es sind die tatsächlichen Maße und Massen sowohl für die erlaubnispflichtigen Leer- als auch für die Lastfahrten anzugeben. Die Werte der hinausragenden Ladung müssen in den Angaben zur Lastfahrt enthalten sein. Bei Überhang nach hinten ist zusätzlich der Abstand von der letzten Achse bis zum Ladungsende anzugeben.

#### **1.3.7. Zu 7./8. Leerfahrt/Lastfahrt**

Das Achsbild ist für den erlaubnispflichtigen Transport in der Lastfahrt, der Leerfahrt oder der Last- und Leerfahrt auszufüllen. Es sind die tatsächlichen Werte anzugeben. Geliftete Achsen sind dabei nicht anzugeben.

Wird eine Einzelachslast über 12 t beantragt, ist dem Antrag eine entsprechende Begründung beizufügen.

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind nur unter Lastfahrt einzutragen.

Auf die Angabe des Achsbilds kann verzichtet werden, wenn die nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtmassen, Achsabstände und Achslasten eingehalten sind.

Zudem können Angaben zur Reifen-/Doppelreifenbreite der maximalen Achslast und zur Spurweite zwischen den Außenkanten der äußeren Räder gemacht werden.

#### **1.3.8. Zu 9. Fahrtweg/Geltungsbereich**

Anschrift des Startortes mit PLZ, Ort, Straße, Hausnummer.

Anschrift des Zielortes mit PLZ, Ort, Straße, Hausnummer.

Bei den Angaben zu Start- und Zielort können Koordinaten (WGS84 in Dezimalschreibweise) verwendet werden, sofern eine konkrete Adresse nicht angegeben werden kann.

Bei Einzel- und Kurzzeiterlaubnissen (bzw. -genehmigungen) kann pro Antrag ein Fahrtweg beantragt werden. Bei streckenbezogenen Dauererlaubnissen (bzw. -genehmigungen) können pro Antrag bis zu fünf Fahrtwege beantragt werden, wenn weder eine tatsächliche Gesamtmasse von 68 t noch eine Einzelachslast von 12 t überschritten wird.

Ein Fahrtweg kann aus ein bis drei Fahrtwegteilen bestehen. Mögliche Fahrtwegteilkombinationen für einen Fahrtweg sind insbesondere Last, Leer-Last, Last-Leer, Leer-Last-Leer, Leer, Leer-Leer, Last-Last, Last-Last-Last.

Die Angabe der Fahrtwege sollte möglichst als maschinenlesbare Routendaten erfolgen (über das Kartentool von VEMAGS oder geeignete Schnittstellen), um Übertragungsfehler zu vermeiden und eine schnelle, möglichst (teil-)automatisierte Bearbeitung zu ermöglichen. Hilfsweise kann der Streckenverlauf eines Fahrtwegteils auch als Text angegeben werden. Dazu ist er mit den amtlichen Straßenbezeichnungen chronologisch und nachvollziehbar anzugeben.

Die einzelnen Fahrtwegteile sind zu nummerieren und nach Leer- und Lastfahrt zu bezeichnen. Je Fahrtwegteil sind Start und Ziel anzugeben. Der Fahrtweg muss zusammenhängend sein, das heißt der Zielort eines Fahrtwegteils muss dem Startort des darauffolgenden Fahrtwegteils entsprechen.

Für die Beantragung einer flächendeckenden Dauererlaubnis oder Dauergenehmigung ist der Geltungsbereich einzutragen. Hierbei kann es sich beispielsweise um Städte, Landkreise, Regierungsbezirke und vergleichbare räumliche Bereiche handeln, ebenso um Bundesländer. Länderspezifische Regelungen sind möglich. Im anhörungsfreien Bereich können flächendeckende Dauererlaubnisse oder Dauergenehmigungen auch ohne räumliche Eingrenzung erteilt werden (vgl. Rn. 101 der VwV-StVO zu § 29, Rn. 101), es ist dann als Geltungsbereich „gesamter Geltungsbereich der StVO“ einzutragen.

**1.3.9. Zu 10. Antragsrelevante Mitteilungen**

Hier können Hinweise aufgeführt werden u.a. auf:

- Streckenprotokoll,
- Dringlichkeitsbescheinigungen

Referenz-Antragsident: Hier kann ggf. auch eine VEMAGS-Antragsident eines früheren Antrages eingegeben werden.

**1.3.10. Zu 11. Nachweise zur Beförderung auf der Schiene oder dem Wasser**

Das Zutreffende ist auszuwählen.

Können mit dem Antrag keine Bescheinigungen vorgelegt werden, ist plausibel zu begründen, warum der Transport auf der Schiene oder auf dem Wasser nicht möglich ist oder unzumutbare Mehrkosten verursacht. An den Nachweis sind strenge Anforderungen zu stellen.

**1.3.11. Zu 12. Erklärung**

Im Fall einer schriftlichen Antragstellung ist der Antrag zu unterschreiben und ggf. mit Firmenstempel zu versehen. Bei elektronischen Anträgen ersetzt eine qualifizierte elektronische Signatur oder die Antragstellung über das VEMAGS-Benutzerkonto des Antragstellers (bzw. das Benutzerkonto seines Bevollmächtigten) die Unterschrift und den Firmenstempel.

**1.4. Aufbau der Bescheide**

Ein Bescheid zur Erteilung einer Erlaubnis und/oder Ausnahmegenehmigung ist wie folgt aufgebaut:

<b>Bestandteil des Bescheids</b>	<b>RGST-Abschnitt</b>
Bescheiddeckblatt	2.2
Antragsformular	2.1
Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise	2.3
Anlage 2 Besondere Nebenbestimmungen	2.4
Anlage 3 Strecken-Nebenbestimmungen (bei flächendeckenden Erlaubnissen/Genehmigungen ggf. zusätzliche Anlage 3A)	2.5
Anlage 4 Verkehrsrechtliche Anordnungen	
Sonstige Anhänge	

Soweit bestimmte Bestandteile nicht erforderlich sind – z. B. bei Ablehnungs-, Einstellungs- oder Widerrufsbescheiden – können diese entfallen.

#### 1.4.1. *Bescheiddeckblatt*

Der Bescheid beginnt mit dem Bescheiddeckblatt (vgl. Abschnitt 2.2), aus dem sich die wesentlichen Entscheidungen der Behörde ergeben.

Als Empfänger ist im Adressfeld der Antragsteller zu nennen, sofern kein Bevollmächtigter für ihn tätig ist. Anderenfalls ist Empfänger grundsätzlich der Bevollmächtigte (vgl. § 14 Absatz 3 VwVfG). Der Antragsteller (= Adressat des Bescheids) ist dann darunter gesondert mit Name und Anschrift anzugeben.

#### 1.4.2. *Antragsformular*

Auf das Bescheiddeckblatt folgt das Antragsformular wie vom Antragsteller ausgefüllt, in der letzten, für die Bescheidung maßgeblichen Fassung.

#### 1.4.3. *Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise (Anlage 1)*

Dieses Formblatt (Anlage 1) ist als fester Bestandteil der Erlaubnis und/oder der Ausnahmegenehmigung beizufügen.

#### 1.4.4. *Besondere Nebenbestimmungen (Anlage 2)*

Die für den Einzelfall notwendigen Nebenbestimmungen sind aus dem unter Abschnitt 2.4. dieser Richtlinien wiedergegebenen bundeseinheitlichen Katalog zu entnehmen und als Anlage 2 in den Bescheid aufzunehmen. Der Katalog selbst ist nicht der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung beizufügen.

Der Katalog ist horizontal unterteilt in

- Stichwort
- Anwendungsbereich
- Nummer
- Text der Nebenbestimmung

Die Nummer und das Stichwort dienen der schnelleren Orientierung im Katalog und dem leichteren Erfassen des Textes im Bescheid.

Der Anwendungsbereich gibt vor, unter welchen Voraussetzungen die jeweilige besondere Nebenbestimmung angeordnet werden soll. Dies stellt eine gleichmäßige Antragsbearbeitung und Bescheiderstellung unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Verkehrssicherheit und dem Schutz der Infrastruktur sowie den Belangen des Transportgewerbes sicher. Es ist den Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden unbenommen, von den Vorgaben im Anwendungsbereich abzuweichen, wenn dies **besondere Umstände** (Einzelfallbeurteilung) gebieten.

Der Text der Nebenbestimmung gibt die eigentliche Nebenbestimmung wieder, also die bestimmt formulierte, verbindliche Vorgabe für den Adressaten des Bescheids.

Nur Nummer, Stichworte und Text der Nebenbestimmung dürfen in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erscheinen. Alle Textformularfelder sind bei Verwendung der jeweiligen besonderen Nebenbestimmungen auszufüllen.

**Das Verändern der Texte der Nebenbestimmungen ist abgesehen von den dort vorgesehenen Textformularfeldern unzulässig. Ausnahmsweise ist eine Modifikation des Textes einer Nebenbestimmung dann zulässig, wenn ein Erlass einer obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle dies erlaubt. Derartige Erlasse haben den genauen Wortlaut (vorbehaltlich der Möglichkeit von Textformularfeldern) vorzugeben und sind den anderen zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesministerium für Verkehr zur Kenntnis zu geben. Zur Erkennbarkeit der Modifikation ist im Bescheid die Nummer der modifizierten Nebenbestimmung mit einem geeigneten Zusatz zu kennzeichnen.**

**Die Formulierung von weiteren, nicht in dem Katalog genannten Nebenbestimmungen ist nur in Ausnahmefällen (siehe besondere Nebenbestimmung 101 des Kataloges der besonderen Nebenbestimmungen) zulässig. Insbesondere ist es unzulässig, in Anlage 2 vorgesehene Nebenbestimmungen in geänderter Form als besondere Nebenbestimmung 101 anzuordnen.**

#### **1.4.5. Strecken-Nebenbestimmungen (Anlage 3)**

Die Anlage 3 beinhaltet streckenbezogene Nebenbestimmungen und Hinweise der Straßenbaulastträger bzw. der Straßenverkehrsbehörden, die sich aus dem Anhörverfahren ergeben sowie ggf. Hinweise zu vorhandenen verkehrsrechtlichen Anordnungen.

Es sind hierzu die in Anlage 1 zu den Bescheiden wiedergegebenen Abkürzungen und Begriffe zu verwenden (siehe Abschnitt 2.3.).

Die Streckenabschnitte müssen in den Spalten A bis F eindeutig angegeben sein. Sie sollen grundsätzlich zusätzlich georeferenziert angegeben werden (Spalten E und F). Dazu sind die Koordinaten des Hindernis-Beginns sowie des Hindernis-Endes im Koordinatensystem WGS84 in Dezimalschreibweise anzugeben. Soweit Streckenabschnitte über die Stationierung angegeben werden, wird in den Spalten B und C für den Beginn und für das Ende des Streckenabschnitts jeweils der Abschnitt und die Station angegeben. Die Station ist in Metern anzugeben. Die Angaben zum Abschnitt und zur Station werden durch ein Semikolon getrennt. Die Angabe des Abschnitts (ggf. Asts) kann durch die Abschnittsnummer (Astnummer) oder im Format „Nullpunkt-Nullpunkt“ bzw. „Netzknoten-Netzknoten“ erfolgen (also z.B. „280; 300“, „5208059H-5208059L; 300“ oder „5031008-5031002; 300“).

Bei streckenbezogenen Erlaubnissen/Genehmigungen dürfen Fahrverbote nur in Anlage 3 des Bescheids aufgenommen werden, wenn sie befristet sind. Die Befristung ist in der Spalte O kenntlich zu machen.

#### **1.4.6. Verkehrsrechtliche Anordnungen (Anlage 4)**

Verkehrsrechtliche Anordnungen, die von Verwaltungshelfern zu visualisieren sind, oder Hinweise zu solchen verkehrsrechtlichen Anordnungen können dem Bescheid in Anlage 4 beigelegt werden.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen sind eigenständige, von dem GST-Bescheid rechtlich zu unterscheidende Verwaltungsakte der jeweils für den Erlass örtlich zuständigen Behörde, auf die der GST-Bescheid lediglich Bezug nimmt.

#### **1.4.7. Sonstige Anhänge**

Weitere Anhänge wie etwa die Rechtsbehelfsbelehrung folgen nach Anlage 4 als sonstige Anhänge.

### **1.5. Hinweise zum Prüfungsverfahren und zur Bescheidung**

#### **1.5.1. Stellungnahmen der angehörten Stellen**

Stellungnahmen sind grundsätzlich digital über VEMAGS zu übertragen. Mit der Übermittlung der besonderen Nebenbestimmungen und der Strecken-Nebenbestimmungen in digitaler Form wird erreicht, dass diese automatisiert fahrtwegchronologisch sortiert und weiterverarbeitet werden können.

Das Ergebnis der Anhörung kann eine Zustimmung, eine Ablehnung oder eine unbearbeitete Rückgabe aufgrund einer Nichtzuständigkeit sein. Eine Ablehnung ist zu begründen. In der Begründung ist zur besseren Nachvollziehbarkeit die konkrete Stelle (z. B. Straße, Brücke), für die die Voraussetzungen nicht vorliegen, anzugeben.

Folgende Daten sind in der Stellungnahme anzugeben:

- Als Aktenzeichen sind die VEMAGS-Antragsident und die Antragsversion vollständig anzugeben.
- Die angehörte Stelle ist vollständig anzugeben.
- Für Rückfragen ist der Bearbeiter mit Kontaktdaten anzugeben. Bei automatisierter Bearbeitung genügt die Angabe eines Funktionspostfachs.
- Die Art des Antrags, die anhörende Stelle und der Antragsteller sind anzugeben.
- Für jeden Fahrtwegteil bzw. für den jeweils betrachteten Streckenabschnitt eines Fahrtwegteils sind die erforderlichen besonderen Nebenbestimmungen entsprechend der Anlage 2 anzugeben.
- Für jeden Fahrtwegteil bzw. für den jeweils betrachteten Streckenabschnitt eines Fahrtwegteils sind die erforderlichen Strecken-Nebenbestimmungen entsprechend Anlage 3 anzugeben. Die Strecken-Nebenbestimmungen sind fahrtwegchronologisch aufzulisten. Sie sind eindeutig anzugeben (vgl. näher Abschnitt 1.4.5.).
- Damit die betrachteten Streckenabschnitte eines Fahrtwegteils außerdem fahrtwegchronologisch sortiert werden können, ist möglichst das Anfangs- und Endkoordinatenpaar des betrachteten Teilabschnitts mit anzugeben.
- Ggf. ist der Zeitraum, für den zugestimmt wird, anzugeben, sofern dieser Zeitraum von dem beantragten Zeitraum abweicht (einschließlich Begründung für die Abweichung).
- Ggf. sind geänderte Fahrtwege oder geänderte Geltungsbereiche anzugeben, die von der EGB abweichend vom Antrag festgesetzt werden sollen. (Nur sofern diese Änderungen innerhalb des Bereichs der angehörten Stelle erfolgen und die zu den abweichenden Fahrtwegen/Geltungsbereichen ggf. erforderlichen Unter-Anhörungen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden.)

In sammelnden Stellungnahmen sollen ein Zusammenfassen und eine fahrtwegchronologische Sortierung der besonderen Nebenbestimmungen bestmöglich erfolgen, damit eine bessere Nachvollziehbarkeit und zugleich Übersichtlichkeit des Bescheides erreicht werden kann.

#### **1.5.2. Bescheidung durch die EGB**

Im Bescheid muss erkennbar sein, ob es sich um eine Einzel-, Kurzzeit- oder Dauererlaubnis und/oder -ausnahmegenehmigung handelt.

Für eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO oder eine diese Ausnahmegenehmigung entbehrlich machende entsprechende Betriebserlaubnis erforderlich. Nebenbestimmungen aus der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO dürfen nicht im Bescheid wiederholt werden.

Bei Einschränkung der Geltungsdauer im Rahmen der Anhörung ist die kürzeste Geltungsdauer festzusetzen. Dies gilt auch bei der Beantragung von mehreren Fahrtwegen. Schließen sich die Geltungsdauern laut Anhörverfahren gegenseitig aus, ist der Antrag entweder teilweise oder vollständig abzulehnen.

Im Bescheid sind Nebenbestimmungen fahrtwegchronologisch zu sortieren und so weit wie möglich zusammenzufassen.

Ist bei flächendeckenden Erlaubnissen/Genehmigungen in mindestens einer Zeile der Anlage 3 in Spalte P ein Fahrverbot gekennzeichnet, so ist von der EGB nach der Anlage 3 eine zusätzliche Anlage 3A „Liste der Fahrverbote (Negativliste)“ in den Bescheid aufzunehmen. In dieser sind als Tabelle von allen Zeilen der Anlage 3 mit Fahrverbot die Spalten A–F, N und O wiederzugeben.

Alle Seiten des Bescheides sind oben mit dem Aktenzeichen oder der Bescheidversion, der Seitenzahl und der Gesamtzahl der Seiten zu versehen.

Aus Gründen der Rechtsklarheit muss bei allen Änderungen des Fahrzeugs bzw. der Fahrzeugkombination, der Maße und Massen sowie der Achskonfiguration, des Starts und

Ziels, der Fahrtwegteile, des Ladeguts, des Kfz-Kennzeichens oder der FIN ein neuer Bescheid ergehen. Der vorherige Bescheid ist aufzuheben.

Für den Bescheid sind Kosten (Gebühren und Auslagen) geltend zu machen. Sofern Gebührenfreiheit besteht, können dennoch Auslagen gemäß § 2 Abs. 2 GebOSt geltend gemacht werden.

### **1.5.3. Nutzung von VEMAGS**

Ein in VEMAGS erfasster Antrag ist zwingend mittels VEMAGS zu bearbeiten und zu bescheiden.

Ein schriftlich, z. B. per Fax, bei der EGB eingehender Antrag ist in VEMAGS durch die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde zu erfassen und über VEMAGS an die anzuhörenden Stellen weiterzugeben.

Handschriftliche Änderungen von mittels VEMAGS beschiedenen Anträgen sind unzulässig.

## **1.6. Gebrochener Transport**

Beim gebrochenen Transport (Hauptlauf auf Schiene oder Wasser, Vor- und/oder Nachlauf auf der Straße) sind Erlaubnisse oder Genehmigungen nach diesen Richtlinien nur für den auf der Straße erfolgenden Teil des Transports erforderlich.

Ist nur ein Vorlauf oder nur ein Nachlauf auf der Straße vorgesehen, ergeben sich für die Antragstellung und -bearbeitung keine Besonderheiten.

Findet sowohl ein Vorlauf als auch ein Nachlauf auf der Straße statt, ist für streckenbezogene Erlaubnisse und Genehmigungen Folgendes zu beachten:

- Für den Vorlauf und für den Nachlauf sind grundsätzlich gesonderte Anträge zu stellen und ergehen gesonderte Bescheide. Die Bestimmung der zuständigen Behörde und der Gebühren erfolgt für jeden Antrag gesondert.
- Soweit bei streckenbezogenen Dauererlaubnissen unter bestimmten Bedingungen mehr als ein Fahrtweg pro Bescheid möglich ist (vgl. Abschnitt 1.3.8.), kann ggf. auch Vor- und Nachlauf in einem Antrag beantragt werden.
- Es empfiehlt sich für den Antragsteller, den Antrag für den Vorlauf und den Antrag für den Nachlauf gleichzeitig zu stellen und zu kennzeichnen, dass es sich um zusammengehörige Anträge im Rahmen eines gebrochenen Transports handelt.
- Wünscht der Antragsteller einen einheitlichen Ansprechpartner, empfiehlt es sich, beide Anträge bei der aufgrund seines Sitzes oder der Zweigniederlassung zuständigen EGB zu stellen. Die EGB soll dann die Bearbeitung der Anträge möglichst aufeinander abstimmen.

## **2. Muster für Antragstellung und Bescheidung**

### **2.1. Antragsformular**

Formular siehe nachfolgende Seiten

# **Antrag auf Durchführung von Großraum- und / oder Schwertransporten**

1 Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde (EGB), bei der der Antrag gestellt wird

Antragsteller (transportdurchführendes Unternehmen):  
**Name / Firma**  
**Weitere Empfängerbezeichnung (optional)**  
**Ortsteilangabe (optional)**  
**PLZ und Ort**  
**Straße und Hausnummer / Postfach**  
 Ansprechperson transportdurchführendes Unternehmen:  
**Anrede (optional)**  
 Name

**Anrede (optional)**  
**Name der EGB**  
**Weitere Empfängerbezeichnungen (optional)**  
**EGB Ortsteilangabe (optional)**  
**EGB Straße und Hausnummer bzw. Postfach**  
**PLZ und Ort**

**Name**  
**Telefon-Nr.**  
**Fax-Nr. (optional)**  
**E-Mail**  
**Geschäftszeichen (optional)**

Im Falle einer

2 Ich beantrage eine  Einzel-  Kurzzeit-  Dauer- (streckenbezogen)  Dauer- (flächendeckend)

**Erlaubnis** gem. § 29 Abs. 3 StVO zur Durchführung von Großraum- und / oder Schwertransporten und füge die Ausnahmegenehmigung(en) gem. § 70 StVZO bzw. Betriebserlaubnis bei:  
**Aktenzeichen1 und ausstellende Behörde 1**  
**Aktenzeichen2 und ausstellende Behörde 2**  
**Aktenzeichen3 und ausstellende Behörde 3**

**Ausnahmegenehmigung** gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 2 StVO vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 StVO).

**Ausnahmegenehmigung** gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO zur Beförderung von Ladungen mit Überbreite, Überhöhe und / oder Überlänge (§§ 18 Abs. 1 Satz 2 und 22 Abs. 2 bis 4 StVO).

3 Für die Zeit vom 28.05.2018 bis einschließlich 28.06.2018 für 10 Fahrt(en)

4 Beschreibung und Bezeichnung der Ladung:  
**Textzeile 1**  
**Textzeile 2**  
 Länge: 12,05 m Breite: 5,21 m Höhe: 11,06 m Masse: 942,50 t  
 Die Ladung ist:  
 als unteilbar anzusehen.  asymmetrisch, Ladungsskizze liegt bei.

Zzgl. Zubehör zu der unteilbaren Ladung mit einer Masse von 34,25 t. Das Zubehör habe ich in den nachfolgenden Angaben zu den Massen und zum Achsbild des Transports berücksichtigt. Es wird in den Begleitpapieren mit genauer Bezeichnung aufgeführt sein.

5 Kraftfahrzeug-Art: Sattelzugmaschine Anhänger-Art: Sattelanhänger

FIN: W0L000051T2123450	Kennzeichen: SWT HQ 850	FIN: W0L000051T2123450	Kennzeichen: SWT HQ 850
FIN: W0L000051T2123451	Kennzeichen: SWT HQ 851	FIN: W0L000051T2123451	Kennzeichen: SWT HQ 851
FIN: W0L000051T2123452	Kennzeichen: SWT HQ 852	FIN: W0L000051T2123452	Kennzeichen: SWT HQ 852
FIN: W0L000051T2123453	Kennzeichen: SWT HQ 853	FIN: W0L000051T2123453	Kennzeichen: SWT HQ 853
FIN: W0L000051T2123454	Kennzeichen: SWT HQ 854	FIN: W0L000051T2123454	Kennzeichen: SWT HQ 854
FIN: W0L000051T2123455	Kennzeichen: SWT HQ 855	FIN:	Kennzeichen:
FIN: W0L000051T2123456	Kennzeichen: SWT HQ 856	FIN:	Kennzeichen:
FIN: W0L000051T2123457	Kennzeichen: SWT HQ 857	FIN:	Kennzeichen:
FIN: W0L000051T2123458	Kennzeichen: SWT HQ 858	FIN:	Kennzeichen:
FIN: W0L000051T2123459	Kennzeichen: SWT HQ 859	FIN:	Kennzeichen:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Transports: 52 km/h

Fahrzeug mit Ketten- oder Raupenlaufwerk

Fahrzeug/Fahrzeugkombination mit alternativem Antrieb/emissionsfreier Technologie im Sinne von § 34 Abs. 5b, 6a StVZO

6 Maße und Massen

	-länge [m]	-breite [m]	-höhe [m]	Transporthöhe absenkbar auf [m]	Zugfahrzeug [t]	Anhänger [t]	Gesamt [t]
Leerfahrt	1,00	1,00	2,00	1,00	1,00	1,00	2,00
Lastfahrt	1,00	1,00	3,00	2,00	1,00	1,00	2,00

Antragstellung mit elektronischer Signatur / über VEMAGS-Benutzerkonto entfallen Unterschrift und Firmenstempel.

## **2.2. Bescheiddeckblatt**

Siehe nachfolgende Seiten

# Bescheid über die Durchführung von Großraum- und/oder

**Sch** Adresse der EGB als Absenderadresse

<p>1. Antragsteller</p> <p><b>Anrede (optional)</b> <b>Name des Empfängers</b> <b>Weitere Empfängerbezeichnungen (optional)</b> <b>Ortsteilangabe (optional)</b> <b>Straße und Hausnummer bzw. Postfach</b> <b>PLZ und Ort</b></p> <p>Nachfolgender Bescheid ergeht <input type="checkbox"/> gegenüber dem im Adressfeld genannten Antragsteller <input type="checkbox"/> gegenüber</p> <p><b>Name / Firma Antragsteller</b> <b>Weitere Empfängerbezeichnung (optional)</b> <b>Ortsteilangabe (optional)</b> <b>PLZ und Ort Antragsteller</b> <b>Straße und Hausnummer / Postfach Antragsteller</b></p>	<p>Genehmigungsbehörde</p> <p><b>Anrede (optional)</b> <b>Name der EGB</b> <b>Weitere EGB-Bezeichnungen (optional)</b> <b>Ortsteilangabe (optional)</b> <b>Straße und Hausnummer bzw. Postfach</b> <b>PLZ und Ort</b></p> <p>AZ oder Bescheidversion      zu Antragsversion 201800000294 B 01      201800000294 A 03</p> <p>Sachbearbeiter(in): Herr Max Mustern Telefon-Nr.: 0611 94580- Fax-Nr.: 0611 94 50- E-Mail:</p>
<p>2. Aufgrund des Erstantrages vom 28.05.2018, angepasst durch den letzten Änderungsantrag vom 28.05.2018, wird hiermit eine</p> <p><input type="checkbox"/> Einzel-      <input type="checkbox"/> Kurzzeit-      <input type="checkbox"/> Dauer- (streckenbezogen) <input type="checkbox"/> Dauer- (flächendeckend)</p>	
<p><input type="checkbox"/> Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO</p> <p><input type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 2 StVO vom Verbot, eine Autobahn oder eine Kraftfahrstraße mit dort nicht zugelassenen Fahrzeugen zu benutzen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 StVO)</p> <p><input type="checkbox"/> Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StVO von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung (§§ 18 Abs. 1 Satz 2 und 22 Abs. 2 bis 4 StVO)</p> <p><input type="checkbox"/> unter Vorbehalt des Widerrufs für folgende(n) Fahrtweg(e) / Geltungsbereich(e) wie folgt erteilt</p> <p><b>Textzeile 1</b> <b>Textzeile 2</b> <b>Textzeile 3</b> <b>Textzeile 4</b> <b>Textzeile 5</b></p> <p>Die Geltungsdauer beinhaltet 14 Fahrt(en) in der Zeit vom 28.05.2018 bis einschließlich 28.06.2018</p> <p><input type="checkbox"/> Alle vorherigen Bescheidversionen zu Antragsident / AZ 201800000294 verlieren hiermit ihre Gültigkeit.</p> <p>Es darf die im Antrag angegebene Ladung transportiert werden. Nicht im Antrag angegebene, auch teilbare, Ladung darf in folgenden Fällen transportiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- bei Lastfahrten von Transporten, die nicht aufgrund ihrer Achslasten oder Gesamtmassen erlaubnisbedürftig sind, bis zu den nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtmassen und Achslasten (Beiladung);</li><li>- bei Leerfahrten im Zulauf zu oder im Ablauf von einem Großraum- und/oder Schwertransport bis zu den nach § 34 StVZO zulässigen Gesamtmassen und Achslasten, wenn die beanspruchte Ladefläche der Fahrzeugkombination</li></ul>	

die nach § 32 StVZO zulässigen Abmessungen (Teillängen, Länge, Breite) einhält;  
 - bei Leerfahrten Teile der genehmigten Fahrzeugkombination.

Die im Antrag angegebenen Abmessungen, Gewichte und Achslasten dürfen nicht überschritten werden.  
 Unterschreitungen sind in folgendem Umfang mitgenehmigt:

- in vollem Umfang (anhörfreier Bereich)
- bei den Abmessungen der Ladung bis zu 200 cm in der Länge, 50 cm in der Breite und 25 cm in der Höhe, sofern die im Antrag angegebene Lage der lotrechten Schwerpunktschwerachse unverändert bleibt;  
 bei der Gesamtmasse bis zu [ ] t;  
 bei den Achslasten bis zu folgenden Werten:

Lastfahrt									
Achsfolge	1. Achse	2. Achse	3. Achse	4. Achse	5. Achse	6. Achse	7. Achse	8. Achse	9. Achse
Achslast [t]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]	[ ]

Die in den Anlagen und Anhängen aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise sind Bestandteile dieses Bescheides.

3.  Der Antrag wird abgelehnt (Ablehnung, auch bei Unzuständigkeit).  
 Der Antrag wird im Übrigen abgelehnt (Teilablehnung)  
 Gründe:  
**Textzeile 1**  
**Textzeile 2**  
**Textzeile 3**  
**Textzeile 4**  
**Textzeile 5**

4.  Der mit Datum vom [28.05.2018] als Bescheidversion / AZ [201800000294 B 01] erteilte Bescheid wird mit sofortiger Wirkung für die Zukunft widerrufen.  
 Das Erlaubnis-/Genehmigungsverfahren zu Antragsident / AZ [201800000294 A 03] wird eingestellt.  
 Der Antrag wurde vom Antragsteller am [28.05.2018] zurückgenommen.  
 Gründe:  
**Textzeile 1**  
**Textzeile 2**  
**Textzeile 3**  
**Textzeile 4**  
**Textzeile 5**

5.  Der Antragsteller ist von der Zahlung der Gebühr befreit. Gründe:  
**Textzeile 1**  
**Textzeile 2**  
**Textzeile 3**  
**Textzeile 4**  
**Textzeile 5**  
 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gründe:  
**Textzeile 1**  
**Textzeile 2**  
**Textzeile 3**  
**Textzeile 4**  
**Textzeile 5**

6.  Es wird ein separater Kostenbescheid ergehen.  
 Es wird kein separater Kostenbescheid ergehen.  
 Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [10.000,00] € erhoben.  
 Die Auslagen betragen [5.000,00] €.  
 Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 2 und 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in Verbindung mit Nr. 263.1.1 und dem Anhang zu Gebühren-Nummer 263.1.1 des Gebührentarifs.

Der Gesamtbetrag [35.000,00] €

- wurde entrichtet (Vorkasse) gemäß § 16 VwKostG.
- ist mit der Angabe:

Empfänger: [EGB Geldempfangsbehörde]  
 Verwendungszweck 1: [Zweck 1]  
 Bescheidversion / AZ: [201800000294 B 01]

Kassenzeichen: [Kassenzeichen]  
 Verwendungszweck 2: [Zweck 2]  
 Antragsident / AZ: [201800000294 A 03]

innerhalb einer Zahlungsfrist von [Zweck] Tagen ab Ausstellungsdatum an eine der folgenden Bankverbindungen zu überweisen:

Name der Bank/Kreditinstitut	BIC	IBAN
<b>Musterbank 1</b>	<b>ERFBDE8E759</b>	<b>DE89 1234 4762 4758 1234 01</b>
<b>Musterbank 2</b>	<b>ERFBDE8E759</b>	<b>DE89 1234 4762 4758 1234 01</b>
<b>Musterbank 3</b>	<b>ERFBDE8E759</b>	<b>DE89 1234 4762 4758 1234 01</b>



### **2.3. Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise (Anlage 1)**

Anlage 1 zur Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung, die dem Bescheid unverändert beigelegt werden soll

Siehe nachfolgende Seiten

## **Anlage 1:**

### **Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise**

1. Von der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn für das Fahrzeug/die Fahrzeugkombination zum Zeitpunkt des Transports eine gültige Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO oder eine entsprechende Betriebserlaubnis vorliegt.
2. Eine Fahrt darf nur angetreten werden, wenn eine Prüfung unmittelbar vor Transportbeginn durch die transportdurchführende Person bzw. das transportdurchführende Unternehmen ergeben hat,
  - dass die in der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung festgelegten Abmessungen, Achslasten und Gesamtmasse eingehalten werden und
  - dass der genehmigte Fahrweg für die gefahrlose Durchführung des Transports tatsächlich geeignet ist (insbesondere keine Einschränkungen durch Linienführung, Zustand und Breite der Straßen und Brücken, Bahnübergänge einschließlich Oberleitungen, Verkehrsbeschränkungen, Sperrungen und Umleitungen oder durch Steigungen bzw. Gefälle bestehen). Bei Überhöhe ist die Prüfung zusätzlich in Bezug auf das Lichtraumprofil und Freileitungen vorzunehmen. Die Bodenfreiheit ist hinsichtlich des gesamten Fahrwegs insbesondere an Kuppen, Senken, Baustellen und Bahnübergängen zu beachten.
3. Transporte mit einer Gesamtmasse von mehr als 100 t oder Einzelachslasten über 12 t (ausgenommen Autokrane, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Eichfahrzeuge und andere Fahrzeuge jeweils ohne Ladung) dürfen nur durchgeführt werden, wenn unmittelbar vor Fahrtantritt vor Ort durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer oder einen Prüfingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation jeweils mit einer zusätzlichen Qualifikation zur Begutachtung von Großraum- und Schwertransporten sowie mit Kenntnissen zur Ladungssicherung, die Einhaltung der im Erlaubnisbescheid genannten Abmessungen, Gesamtmasse, Achslasten, die Lastverteilung und die Ladungssicherung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik geprüft wurde. Die Feststellungen sind durch ein Gutachten nachzuweisen. Das Gutachten ist beim Transport mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Das Gutachten kann auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass es bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

Bei wiederkehrenden Transporten, bei denen das gleiche Fahrzeug oder die gleiche Fahrzeugkombination oder ein baugleiches Fahrzeug oder eine baugleiche Fahrzeugkombination eingesetzt und die gleiche Ladung oder die gleiche Ladungsart transportiert werden und ein beanstandungsfreies Erstgutachten nach dem vorstehenden Absatz vorliegt, ist ab dem zweiten Transport ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut oder eines Prüfingenieurs einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation mit Fachverstand für das Fahrzeug, die Fahrzeugkombination und das Ladungsgut, der die Übereinstimmung des Transports mit dem beanstandungsfreien Erstgutachten nach Kontrolle des Transports bestätigt, ausreichend. Die Bestätigung und das Erstgutachten sind beim Transport mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen. Die Bestätigung oder das Erstgutachten können auch in digitalisierter Form auf einem Speichermedium derart mitgeführt werden, dass es bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

4. Es ist sicherzustellen, dass allen an der Durchführung des Transports beteiligten Personen der Bescheid mit allen seinen Bestimmungen oder mindestens die für ihre Rolle bei der Transportdurchführung maßgeblichen Bestimmungen des Bescheids bekannt sind. Der Einsatz digitaler Fahrerassistenzsysteme für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (digitaler Beifahrer) befreit nicht von dem Erfordernis, dass sich die an der Durchführung des Transports beteiligten Personen vor Fahrtantritt eingehend auf die nach dem Bescheid zu beachtenden Bestimmungen vorbereiten.
5. Während des Transports ist die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung (Original oder Ausdruck eines elektronisch erteilten Bescheids) mitsamt allen Anlagen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Es genügt die digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.
6. Bei erheblicher Sichtbeeinträchtigung durch Nebel, Schneefall oder Regen oder bei Schneeglätte, Schneematsch, Eis, Reifglätte oder Glatteis ist die Fahrt zu unterbrechen, der auf der genehmigten Strecke nächstgelegene geeignete Platz zum Abstellen aufzusuchen und das Fahrzeug zu sichern. Das gilt nicht bei Transporten, die im Spannungs-, Bündnis- oder Verteidigungsfall oder deren Vorbereitung durch die Streitkräfte von NATO- oder EU-Staaten oder in deren Auftrag durchgeführt werden.
7. Soweit nach Anlage 2 die Mitwirkung von privaten Begleitfahrzeugen, von Verwaltungshelfern, von Transportbegleitern nach der Straßenverkehrs-Transportbegleitungsverordnung oder der Polizei vorgeschrieben ist (besondere Nebenbestimmungen Nr. 20–37), muss die Kommunikation zwischen Transportfahrzeug und den anderen beteiligten Fahrzeugen durchgängig sichergestellt sein.
8. Private Begleitfahrzeuge mit Wechselverkehrszeichen-Anlage (WVZ-Anlage), auch soweit diese zur Umsetzung verkehrsrechtlicher Anordnungen durch Verwaltungshelfer erforderlich sind, müssen entsprechend Abschnitt 3.2 der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte in der jeweils gültigen Fassung in der jeweils gültigen Fassung ausgerüstet sein. Bei Einsatz dieser Fahrzeuge ist eine Kopie der für das jeweilige Signalbild einschließlich der WVZ-Anlage erteilten Freigabebescheinigung nebst dem dazugehörigen Prüfbericht der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) in den Begleitfahrzeugen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Es genügt die digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen der zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.
9. Auf privaten Begleitfahrzeugen mit WVZ-Anlage darf nur geschultes Fahrpersonal eingesetzt werden, das die Anforderungen nach Abschnitt 3.3 der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte in der jeweils gültigen Fassung erfüllt. Eine gültige Berechtigungsbescheinigung ist während der Fahrt mitzuführen und bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen auszuhändigen.
10. Soweit nach Anlage 2 eine Begleitung nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit einer WVZ-Anlage vorgeschrieben ist (besondere Nebenbestimmungen Nr. 26–29), sind das Zeichen 101 und die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter stets einzuschalten:
  - bei Auffahrt auf Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind;
  - an Steigungen/Gefällen bei einer Geschwindigkeit von weniger als 40 km/h;
  - bei liegen gebliebenen Fahrzeugen und beim Halt und
  - während der Durchfahrt von Baustellen.

Auf Autobahnen und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, sind bei Inanspruchnahme des 2. Fahrstreifens die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter einzuschalten und

- bei 2 Fahrstreifen das Zeichen 276,
- bei 3 Fahrstreifen das Zeichen 277 oder
- sonst das Zeichen 101

zu setzen. In diesen Fällen darf das private Begleitfahrzeug mit WVZ-Anlage straßenmittig bzw. links fahren.

11. Soweit nach Anlage 3 Nebenbestimmungen für das Befahren von Brücken, Unterführungen, Baustellen und lastbeschränkten Strecken sowie die damit verbundenen Fahrstreifenwechsel oder für das Setzen von Verkehrszeichen getroffen sind, müssen diese beachtet werden.

Ist nach Anlage 2 auf dem betroffenen Streckenabschnitt eine Begleitung nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit einer WVZ-Anlage vorgeschrieben (besondere Nebenbestimmungen 26–29), gilt:

- 500 m vor Beginn des Auflagenbereiches sind die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter einzuschalten und Zeichen 101 StVO zu setzen.
- Sofern nach Spalte „zu setzendes Zeichen“ in der Anlage 3 ein Überholverbot mit Zeichen 276 bzw. 277 StVO zu zeigen ist, sind 1.000 m vor Beginn des Auflagenbereichs die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter einzuschalten und Zeichen 101 StVO zu setzen. 500 m vor Beginn des Auflagenbereiches ist dann Zeichen 276 bzw. 277 zu setzen und gleichzeitig der jeweils angeordnete Fahrstreifenwechsel einzuleiten. Hierbei darf der nachfolgende Verkehr nicht gefährdet werden.
- Nach Verlassen des Auflagenbereiches und der Rückkehr zur ursprünglichen Fahrweise sind die WVZ-Anlage und die nach hinten wirkenden gelben Blinklichter auszuschalten.

12. Die Richtlinie für die Kenntlichmachung überbreiter und überlanger Straßenfahrzeuge, Fahrzeugkombinationen sowie bestimmter hinausragender Ladungen in der jeweils gültigen Fassung sowie die anerkannten Regeln der Technik zur Ladungssicherung sind zu beachten.

13. Bei anhörpflichtigen Transporten ist zur Gewährleistung eines sicheren und geordneten Verkehrsablaufs sicherzustellen, dass sich das zur Durchführung des Transports eingesetzte Personal untereinander hinreichend verständigen kann und sich eine dieser Personen hinreichend in deutscher Sprache verständigen kann.

14. Beim Überqueren eines Bahnübergangs im anhörfreien Bereich der Schienenwege-Betreiber (nach Rn. 114 Satz 2 der VwV-StVO zu § 29) ist bei Bedarf durch Zuwarten auf eine Lücke im Verkehrsfluss sicherzustellen, dass im Bereich des Bahnübergangs auf einer Länge von 50 m vor und hinter dem Bahnübergang kein Gegenverkehr stattfindet. Die Querung des Bahnübergangs darf nur im Alleingang unter Ausschluss des gesamten Gegenverkehrs erfolgen. Das Überqueren des Bahnübergangs muss mit einer Mindesträumgeschwindigkeit von 20 km/h ohne Rangieren erfolgen.

Beim Befahren eines Bahnübergangs an elektrifizierten Strecken muss sichergestellt sein, dass sich keine Personen auf dem Fahrzeug befinden, noch Gegenstände, Fahrzeugteile (z. B. Antennen) oder Ladungsteile über eine Höhe von maximal 4,50 m hinausragen.

Begleitfahrzeuge dürfen auf dem Bahnübergang nicht zum Stehen kommen.

15. Beim Einsatz von Verwaltungshelfern auf der Grundlage einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist diesen vor Beginn des Transportes eine Kopie der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung auszuhändigen. Es genügt die digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.
16. Sofern die Lage der lotrechten Schwerpunktachse nicht offensichtlich ist und nicht am Ladungsgut gekennzeichnet ist, ist eine Bescheinigung des Herstellers der Ladung (oder desjenigen, der die Ladung grundlegend oder durch den An- bzw. Abbau von Teilen verändert hat) entsprechend VDI 2700 Blatt 13, Abschnitt 5.1.2, mitzuführen, in welcher der Ladungsschwerpunkt beschrieben ist. Sie ist zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Es genügt die digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.
17. Die Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung ergeht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

### Hinweise

18. Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bzw. Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Var. 2, Nr. 5 StVO ersetzt nicht das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO im Übrigen (z. B. bei bestehenden Durchfahrtsverboten oder Transporten an Sonn- und Feiertagen).
19. Um einen reibungslosen Ablauf des Großraum- und/oder Schwerverkehrs sicherzustellen, kann die zuständige Polizeidienststelle im Einzelfall von der in der Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung festgesetzten zeitlichen Beschränkung eine Abweichung bestimmen, wenn es die Verkehrslage erfordert oder gestattet.
20. In den folgenden Anlagen 2 und 3 dieses Bescheids (soweit vorhanden) sind die folgenden Abkürzungen und Begriffe zu Grunde zu legen:

AB = Autobahnen

wieAB = sonstige Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind

Hauptverkehrszeit = Montag – Freitag, 06:00 – 09:00 Uhr sowie 16:00 – 19:00 Uhr

Nebenverkehrszeit = Sonntag 22:00 Uhr – Samstag 06:00 Uhr, jedoch ohne Hauptverkehrszeit

Nachtfahrt = Jeweils 20:00 bis 06:00 Uhr, jedoch ohne die Nacht von Samstag auf Sonntag und ohne den Zeitraum Sonntag 20:00 bis 22:00 Uhr

Nachtfahrt (verkürzt) = Jeweils 22:00 bis 06:00 Uhr, jedoch ohne die Nacht von Samstag auf Sonntag

WVZ = Wechselverkehrszeichen

BF2 = Privates Begleitfahrzeug mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht)

BF3 = Privates Begleitfahrzeug mit nach hinten wirkender WVZ-Anlage gemäß Abschnitt 3.2 der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte in der jeweils gültigen Fassung

StTbV = Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung

BA = Baustellenanfang

BE = Baustellenende

Br = Brücke (kennzeichnet ein Statik-Hindernis)

H = Höhe (kennzeichnet ein die Durchfahrtshöhe einschränkendes Geometrie-Hindernis)

B = Breite (kennzeichnet ein die Durchfahrtsbreite einschränkendes Geometrie-Hindernis)

Tu = Tunnel/Einhausungen

LS = Lastbeschränkte Strecke

Stw = Stützwand

FS = Fahrstreifen (mit der voranstehenden Zahl ist angegeben, auf welchem Fahrstreifen das Hindernis über- oder unterfahren werden muss, zum Beispiel „2. FS“; gezählt werden dazu von rechts alle dem Verkehr zur Verfügung stehenden Fahrstreifen, ausgenommen Fahrstreifen von Aus- und Einfahrten oder temporär für den Verkehr freigegebene Seitenstreifen; die Angabe „1./2. FS“ bedeutet, dass die Fahrzeugmitte zwischen dem ersten und dem zweiten Fahrstreifen liegen soll)

ST = Seitenstreifen/Standstreifen

TSF = Temporär freigegebener Seitenstreifen

Mittig = Bei Statik-Hindernissen bezieht sich „mittig“ auf den gesamten Überbau des Bauwerks und nicht auf die Fahrbahn (= Fahrbahn zzgl. Seitenstreifen). Bei Geometrie-Hindernissen und im Bereich von Baustellen bezieht sich „mittig“ auf den Fahrbahnbereich.

Alleinfahrt = Ist eine Überfahrt über ein Hindernis in Alleinfahrt erforderlich, muss das Bauwerk während der Überfahrt von jeglichem weiterem Verkehr (auch in Gegenrichtung, soweit auf demselben Bauwerk geführt) frei sein

Abstand = Abstand [m] vor und nach dem GST zu jeglichem weiteren Kfz-Verkehr (bei Zeichen 277: zu jeglichem weiteren Kfz-Verkehr über 3,5 Tonnen) in der gleichen Fahrtrichtung

## 2.4. Katalog der besonderen Nebenbestimmungen (ergibt Anlage 2)

Die Zusammenstellung der einzelnen Nebenbestimmungen ergibt die Anlage 2 zur Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung

### Gliederung

#### Bereich Fahrt (10 – 19)

10	Leerfahrt
11	Lastfahrt

#### Bereich Begleitung (20 – 49)

20 – 25	privat, ohne WVZ-Anlage (BF2)
26 – 29	privat, mit WVZ-Anlage (BF3)
30 – 31	mit Beifahrer / digitalem Beifahrer
32 – 33	durch Verwaltungshelfer / nach StTbV
34 – 37	durch Polizei / nach StTbV

#### Bereich Maßnahmen (50 – 59)

50 – 51	durch Polizei / nach StTbV
---------	----------------------------

#### Bereich Anmeldung bei der Polizei und bei relevanten Stellen (60 – 69)

60	Anmeldung bei der Polizei
61	Anzeige der Transportdurchführung
62	Anzeige bei sonstigen Stellen

#### Bereich Fahrzeitregelung (70 – 99)

70 – 74	auf AB
75 – 78	außerhalb AB
79 – 86	Nachtfahrt
87 – 88	an Feiertagen
89 – 90	individuelle Regelung

#### Bereich Information und weitere Nebenbestimmungen (100 – 109)

100	Baustelleninformationen
101	Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise

## Katalog der besonderen Nebenbestimmungen

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Leerfahrt	Wenn für die Leerfahrt besondere Nebenbestimmungen verhängt werden	10	Nachstehende Nebenbestimmungen gelten für die Leerfahrt:
Lastfahrt	Wenn für die Lastfahrt besondere Nebenbestimmungen verhängt werden	11	Nachstehende Nebenbestimmungen gelten für die Lastfahrt:
Begleitung BF2 nach hinten auf AB und wieAB auf gesamter Strecke	Auf AB im Regelfall bei Transporten mit Überbreite, mit Überbreite in Baustellen oder zur Einhaltung von Sicherheitsabständen an/auf Bauwerken gemäß der Anlage 3	20	Zur Absicherung des Transportes nach hinten ist ein privates Begleitfahrzeug mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke der Autobahn und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, erforderlich.
Begleitung BF2 nach hinten auf AB und wieAB auf Teilstrecken	Auf wieAB im Regelfall bei Transporten mit einer Breite > 3,75 m	21	Zur Absicherung des Transportes nach hinten ist ein privates Begleitfahrzeug mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf den nachfolgend genannten Teilstrecken der Autobahn und Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, erforderlich:  <Teilstrecken>
Begleitung BF2 nach vorne außerhalb AB und wieAB auf gesamter Strecke		22	Zur Absicherung des Transportes nach vorne ist ein privates Begleitfahrzeug mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke außerhalb der Autobahn und außerhalb Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, erforderlich.
Begleitung BF2 nach vorne außerhalb AB und wieAB auf Teilstrecken	Im Regelfall bei Transporten mit einer Breite > 3,00 m	23	Zur Absicherung des Transportes nach vorne ist ein privates Begleitfahrzeug mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf den nachfolgend genannten Teilstrecken außerhalb der Autobahn und außerhalb Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, erforderlich:  <Teilstrecken>

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Begleitung BF2 nach hinten außerhalb AB und wieAB auf gesamter Strecke	Im Regelfall bei Transporten mit einer Breite > 3,00 m	24	Zur Absicherung des Transportes nach hinten ist ein privates Begleitfahrzeug mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf der gesamten Strecke außerhalb der Autobahn und außerhalb Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, erforderlich.
Begleitung BF2 nach hinten außerhalb AB und wieAB auf Teilstrecken		25	Zur Absicherung des Transportes nach hinten ist ein privates Begleitfahrzeug mit Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) auf den nachfolgend genannten Teilstrecken außerhalb der Autobahn und außerhalb Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, erforderlich:  <Teilstrecken>
Begleitung BF3 nach hinten auf AB auf gesamter Strecke	Im Regelfall auf AB, bei Transporten mit Überbreite, mit Überbreite in Baustellen oder zur Einhaltung von Sicherheitsabständen an/auf Bauwerken gemäß Anlage 3, wenn Begleitung BF2 nach hinten nicht ausreicht	26	Der Transport ist auf der gesamten Strecke der Autobahn nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit nach hinten wirkender WVZ-Anlage abzusichern.
Begleitung BF3 nach hinten auf AB auf Teilstrecken		27	Der Transport ist auf den nachfolgend genannten Teilstrecken der Autobahn nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit nach hinten wirkender WVZ-Anlage abzusichern:  <Teilstrecken>
Begleitung BF3 nach hinten außerhalb AB auf gesamter Strecke	Im Regelfall außerhalb AB, wenn der Transport - die Breite über alles von 3,50 m überschreitet oder - den Sicherheitsabstand von 0,10 m unter Überführungsbauwerken nicht einhalten kann oder - eine Länge von 27,00 m überschreitet, sofern sich Kreisverkehre im Streckenverlauf befinden	28	Der Transport ist auf der gesamten Strecke außerhalb der Autobahn nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit nach hinten wirkender WVZ-Anlage abzusichern.
Begleitung BF3 nach hinten außerhalb AB auf Teilstrecken		29	Der Transport ist auf den nachfolgend genannten Teilstrecken außerhalb der Autobahn nach hinten durch ein privates Begleitfahrzeug mit nach hinten wirkender WVZ-Anlage abzusichern:  <Teilstrecken>

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Beifahrer auf gesamter Strecke		30	<p>Der zu begleitende Schwertransport ist auf der gesamten Strecke mit einem Beifahrer zu besetzen, der die angeordneten Nebenbestimmungen sowie die Auflagenbereiche über ein geeignetes Kommunikationsmittel an die Begleitung übermittelt.</p> <p>Stattdessen darf ein elektronisches Fahrerassistenzsystem (digitaler Beifahrer) eingesetzt werden, sofern die Anforderungen nach Abschnitt 3.1 der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.</p>
Beifahrer auf Teilstrecken	Wenn private Begleitung (Nebenbestimmungen 20–29, 32–33) angeordnet ist, im Regelfall jedoch nicht bei weniger als 4 Strecken-Nebenbestimmungen (Anlage 3)	31	<p>Der zu begleitende Schwertransport ist auf den nachfolgend genannten Teilstrecken mit einem Beifahrer zu besetzen, der die angeordneten Nebenbestimmungen sowie die Auflagenbereiche über ein geeignetes Kommunikationsmittel an das Begleitfahrzeug übermittelt:</p> <p>&lt;Teilstrecken&gt;</p> <p>Stattdessen darf ein elektronisches Fahrerassistenzsystem (digitaler Beifahrer) eingesetzt werden, sofern die Anforderungen nach Abschnitt 3.1 der Richtlinien für Großraum- und Schwertransporte in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden.</p>
Begleitung durch Verwaltungshelfer oder nach StTbV auf AB auf gesamter Strecke	Wenn der Einsatz von privaten Begleitfahrzeugen mit WVZ-Anlage nicht ausreicht, es sich aber um im Vorhinein planbare und regelbare Streckenabschnitte mit Standardsituationen und -fällen handelt, bei denen vor Ort zur Gewährleistung eines sicheren und flüssigen Verkehrsablaufs keine Ermessensentscheidung in Abhängigkeit des jeweiligen Verkehrsgeschehens erforderlich ist	32	<p>Auf der gesamten Strecke der Autobahn ist Begleitung durch Verwaltungshelfer der Autobahn GmbH des Bundes erforderlich. Soweit nicht nach Nebenbestimmung 33 in Verbindung mit Anlage 3 etwas anderes vorgeschrieben ist, hat dieser mit einem oder mehreren Begleitfahrzeugen mit WVZ-Anlage folgende verkehrsrechtliche Anordnung(en) der Autobahn GmbH des Bundes zu visualisieren:</p> <p>&lt;Benennung der verkehrsrechtlichen Anordnung(en)&gt;</p> <p>Statt Verwaltungshelfern dürfen auch Transportbegleiter nach der StTbV eingesetzt werden. Diese dürfen von den zu visualisierenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nur bei unvorhergesehenen Umständen abweichen.</p>

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Verkehrsregelung durch Verwaltungshelfer oder nach StTbV		33	<p>Für die in Anlage 3 gekennzeichneten Streckenabschnitte sind die dort genannten verkehrsrechtlichen Anordnungen (siehe Spalte „besondere Maßnahmen und Hinweise“) umzusetzen.</p> <p>Statt Verwaltungshelfern dürfen auch Transportbegleiter nach der StTbV eingesetzt werden. Diese dürfen von den zu visualisierenden verkehrsrechtlichen Anordnungen nur bei unvorhergesehenen Umständen abweichen.</p>
Begleitung durch Polizei oder nach StTbV auf AB auf gesamter Strecke	Nur wenn der Einsatz von privaten Begleitfahrzeugen mit WVZ-Anlage oder von Verwaltungshelfern nicht ausreicht; das kann auf AB insbesondere dann der Fall sein, wenn	34	<p>Auf der gesamten Strecke der Autobahn ist Polizeibegleitung erforderlich.</p> <p>Statt Polizeibegleitung dürfen auch Transportbegleiter nach der StTbV eingesetzt werden.</p>
Begleitung durch Polizei oder nach StTbV auf AB auf Teilstrecken	<ul style="list-style-type: none"> <li>- der Verkehr auf der Gegenfahrbahn oder der Gegenverkehr angehalten werden muss,</li> <li>- bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Ermessensentscheidung vor Ort erforderlich ist</li> </ul>	35	<p>Auf den folgenden Teilstrecken der Autobahn ist Polizeibegleitung erforderlich:</p> <p style="text-align: center;">&lt;Teilstrecken&gt;</p> <p>Statt Polizeibegleitung dürfen auch Transportbegleiter nach der StTbV eingesetzt werden.</p>
Begleitung durch Polizei oder nach StTbV außerhalb AB auf gesamter Strecke	Nur wenn der Einsatz von privaten Begleitfahrzeugen mit WVZ-Anlage oder von Verwaltungshelfern nicht ausreicht; das kann außerhalb AB insbesondere der Fall sein, wenn	36	<p>Auf der gesamten Strecke außerhalb der Autobahn ist Polizeibegleitung erforderlich.</p> <p>Statt Polizeibegleitung dürfen auch Transportbegleiter nach der StTbV eingesetzt werden.</p>

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
<p>Begleitung durch Polizei oder nach StTbV außerhalb AB auf Teilstrecken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, der Verkehr auf der Gegenfahrbahn oder der Gegenverkehr angehalten werden muss,</li> <li>- bei außergewöhnlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Breite über alles von 3,50 m überschritten wird und private Begleitfahrzeuge / Verwaltungshelfer ein sicheres Anhalten oder Passieren des Gegenverkehrs nicht gewährleisten können oder</li> <li>- bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Ermessensentscheidung vor Ort erforderlich ist</li> </ul>	37	<p>Auf den folgenden Teilstrecken außerhalb der Autobahn ist Polizeibegleitung erforderlich:</p> <p style="text-align: center;">&lt;Teilstrecken&gt;</p> <p>Statt Polizeibegleitung dürfen auch Transportbegleiter nach der StTbV eingesetzt werden.</p>
<p>Maßnahmen durch Polizei oder nach StTbV auf AB auf Teilstrecken</p>	<p>Nur wenn der Einsatz von privaten Begleitfahrzeugen mit WVZ-Anlage oder von Verwaltungshelfern nicht ausreicht; das kann auf AB insbesondere der Fall sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Verkehr auf der Gegenfahrbahn oder der Gegenverkehr angehalten werden muss,</li> <li>- bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Ermessensentscheidung vor Ort erforderlich ist</li> </ul>	50	<p>Auf den nachfolgend genannten Teilstrecken der Autobahn sind polizeiliche Maßnahmen erforderlich.</p> <p style="text-align: center;">&lt;Streckenpunkte/Teilstrecken&gt;</p> <p>Die Maßnahmen dürfen statt der Polizei auch durch Transportbegleiter nach der StTbV durchgeführt werden.</p>

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Maßnahmen durch Polizei oder nach StTbV außerhalb AB auf Teilstrecken	<p>Nur wenn der Einsatz von privaten Begleitfahrzeugen mit WVZ-Anlage oder von Verwaltungshelfern nicht ausreicht; das kann außerhalb AB insbesondere der Fall sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Straßen, die wie eine Autobahn ausgebaut sind, der Verkehr auf der Gegenfahrbahn oder der Gegenverkehr angehalten werden muss,</li> <li>- bei sonstigen außergewöhnlichen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Breite über alles von 3,50 m überschritten wird und private Begleitfahrzeuge / Verwaltungshelfer ein sicheres Anhalten oder Passieren des Gegenverkehrs nicht gewährleisten können oder</li> <li>- bei sonstigen schwierigen Straßen- oder Verkehrsverhältnissen eine Ermessensentscheidung vor Ort erforderlich ist</li> </ul>	51	<p>Auf den nachfolgend genannten Teilstrecken außerhalb der Autobahn sind polizeiliche Maßnahmen erforderlich:</p> <p>&lt;Streckenpunkte/Teilstrecken&gt;</p> <p>Die Maßnahmen dürfen statt der Polizei auch durch Transportbegleiter nach der StTbV durchgeführt werden.</p>
Anmeldung bei der Polizei	Soweit Polizeibegleitung oder Maßnahmen der Polizei angeordnet sind (Nebenbestimmungen 34–37, 50–51)	60	<p>Die polizeiliche Begleitung oder polizeiliche Maßnahme ist mindestens 48 Stunden (Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage werden nicht mitgezählt) vor Fahrtantritt anzumelden bei:</p> <p>&lt;Polizeidienststellen und deren Kontaktdaten&gt;</p> <p>Das gilt nicht bei Einsatz von Transportbegleitern nach StTbV; deren Pflicht zur Unterrichtung der Polizei (§ 3 Abs. 3 StTbV) bleibt unberührt.</p>
Anzeige der Transportdurchführung	Wenn die Umsetzung verkehrsrechtlicher Anordnungen durch Verwaltungshelfer vorgeschrieben wird (Nebenbestimmungen 32, 33), jedoch nur soweit die Anzeige für eine ggf. nötige Koordinierung mit anderen Transporten erforderlich ist	61	<p>Die Transportdurchführung ist zwei Stunden vor Fahrtantritt und zwei Stunden vor Erreichen des Geltungsbereichs der verkehrsrechtlichen Anordnung mit einer voraussichtlichen Durchfahrtszeit anzuzeigen bei:</p> <p>&lt;Polizeidienststellen und deren Kontaktdaten&gt;</p>

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Anzeige bei sonstigen Stellen	Sofern Bekanntgabe der Transportdurchführung bei betroffenen Tunnelleitzentralen, Autobahnmeistereien oder sonstigen relevanten Stellen erforderlich ist	62	Die Transportdurchführung ist vor Fahrtantritt anzuzeigen bei:  <relevante Stellen und deren Kontaktdaten, ggf. Angabe eines Vorlaufs in Stunden vor Fahrtantritt>
Fahrzeiten Haupt- und Nebenverkehrszeit auf AB auf gesamter Strecke	Im Regelfall bei AB auf Strecken ohne ausgeprägte Verkehrsspitzen, wenn auf Grund der Abmessungen, der Geschwindigkeit oder wegen der Bestimmungen in Anlage 3 eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs zu erwarten ist	70	Der Transport darf auf der Autobahn nur in der Zeit von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 06:00 Uhr durchgeführt werden.
Fahrzeiten Haupt- und Nebenverkehrszeit auf AB auf Teilstrecken		71	Der Transport darf auf der Autobahn auf den nachfolgenden Teilstrecken nur in der Zeit von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 06:00 Uhr durchgeführt werden:  <Teilstrecken>
Fahrzeiten Nebenverkehrszeit auf AB auf gesamter Strecke	Im Regelfall bei AB auf Strecken mit ausgeprägten Verkehrsspitzen, wenn bei Transporten auf Grund der Abmessungen, der Geschwindigkeit oder wegen der Bestimmungen in Anlage 3 eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs zu erwarten ist	72	Der Transport darf auf der Autobahn nur in der Zeit von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 06:00 Uhr durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die Zeiten von Montag bis Freitag jeweils von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr und jeweils von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr.
Fahrzeiten Nebenverkehrszeit auf AB auf Teilstrecken		73	Der Transport darf auf der Autobahn auf den nachfolgenden Teilstrecken nur in der Zeit von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 06:00 Uhr durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die Zeiten von Montag bis Freitag jeweils von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr und jeweils von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr.  <Teilstrecken>

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Fahrzeitenänderung auf AB auf Teilstrecken	Nach Einzelfallprüfung eines nachgewiesenen Erfordernisses (z. B. Baustellenpassage etc.)  In der Regel nur für Teilstrecken zulässig	74	<p>&lt;Am TT.MM.JJJJ bzw. vom TT.MM.JJJJ bis zum TT.MM.JJJJ&gt; kann auf folgenden Teilstrecken von der/den Nebenbestimmung/en Nr. &lt;Nummer(n) der Nebenbestimmung(en)&gt; abgewichen werden:</p> <p>&lt;Teilstrecken&gt;</p> <p>Es sind &lt;Vorlauf in Stunden&gt; Stunden vor Fahrtantritt folgende für den Fahrtweg zuständigen Polizeidienststellen sowie ggf. folgende Stellen der Autobahn GmbH des Bundes unter Angabe der Transportdaten über die Transportdurchführung mit geänderten Fahrzeiten zu informieren:</p> <p>&lt;Polizeidienststellen und deren Kontaktdaten&gt;</p> <p>&lt;relevante Stellen der Autobahn GmbH des Bundes und deren Kontaktdaten&gt;</p>
Fahrzeiten Haupt- und Nebenverkehrszeit außerhalb AB auf gesamter Strecke	Im Regelfall bei Straßen ohne starken Berufsverkehr, wenn auf Grund der Abmessungen, der Geschwindigkeit oder wegen der Bestimmungen in Anlage 3 eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs zu erwarten ist.	75	Der Transport darf außerhalb der Autobahn nur in der Zeit von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 06:00 Uhr durchgeführt werden.
Fahrzeiten Haupt- und Nebenverkehrszeit außerhalb AB auf Teilstrecken		76	Der Transport darf außerhalb der Autobahn nur in der Zeit von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 06:00 Uhr durchgeführt werden. Dies gilt auf folgenden Teilstrecken:  <Teilstrecken>
Fahrzeiten Nebenverkehrszeit außerhalb AB auf gesamter Strecke	Im Regelfall bei - Straßen (auch in Stadtgebieten) mit starkem Berufsverkehr - Baustellen,	77	Der Transport darf außerhalb der Autobahn nur in der Zeit von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 06:00 Uhr durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die Zeiten von Montag bis Freitag jeweils von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr und jeweils von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Fahrzeiten Nebenverkehrszeit außerhalb AB auf Teilstrecken	wenn auf Grund der Abmessungen, der Geschwindigkeit oder wegen der Bestimmungen in Anlage 3 eine Beeinträchtigung des übrigen Verkehrs zu erwarten ist  Einzelfallbeurteilung der Verkehrslage, ggf. in Abstimmung mit Straßenbausträger/Polizei etc.	78	Der Transport darf außerhalb der Autobahn nur in der Zeit von Sonntag, 22:00 Uhr bis Samstag, 06:00 Uhr durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind die Zeiten von Montag bis Freitag jeweils von 06:00 Uhr bis 09:00 Uhr und jeweils von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr.  Dies gilt auf folgenden Teilstrecken:  <Teilstrecken>
Nachtfahrt auf AB auf gesamter Strecke		79	Der Transport darf auf der Autobahn nur in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden. Die Nacht von Samstag auf Sonntag und die Zeit Sonntag 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist hiervon ausgenommen.
Nachtfahrt auf AB auf Teilstrecken	Im Regelfall, wenn die Sperrung einer AB oder einer Fahrbahn einer AB notwendig ist	80	Der Transport darf auf der Autobahn nur in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden. Die Nacht von Samstag auf Sonntag und die Zeit Sonntag 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist hiervon ausgenommen.  Dies gilt auf folgenden Teilstrecken:  <Teilstrecken>
Nachtfahrt (verkürzt) auf AB auf gesamter Strecke		81	Der Transport darf auf der Autobahn nur in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden. Die Nacht von Samstag auf Sonntag ist hiervon ausgenommen.
Nachtfahrt (verkürzt) auf AB auf Teilstrecken	Wenn die Voraussetzungen nach Nr. 79/80 vorliegen, aber das Verkehrsaufkommen oder die Temperaturverhältnisse im Tragwerk von Brücken einen Beginn der Nachtfahrt erst um 22:00 Uhr erforderlich machen	82	Der Transport darf auf der Autobahn nur in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden. Die Nacht von Samstag auf Sonntag ist hiervon ausgenommen.  Dies gilt auf folgenden Teilstrecken:  <Teilstrecken>
Nachtfahrt außerhalb AB auf gesamter Strecke	Im Regelfall bei kompletter oder teilweiser Sperrung einer Straße mit erheblichem Verkehr	83	Der Transport darf außerhalb der Autobahn nur in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden. Die Nacht von Samstag auf Sonntag und die Zeit Sonntag 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist hiervon ausgenommen.

Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Nachtfahrt außerhalb AB auf Teilstrecken		84	Der Transport darf außerhalb der Autobahn nur in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden. Die Nacht von Samstag auf Sonntag und die Zeit Sonntag 20:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist hiervon ausgenommen. Dies gilt auf folgenden Teilstrecken:  <Teilstrecken>
Nachtfahrt (verkürzt) außerhalb AB auf gesamter Strecke	Wenn die Voraussetzungen nach Nr. 83/84 vorliegen, aber das Verkehrsaufkommen oder die Temperaturverhältnisse im Tragwerk von Brücken einen Beginn der Nachtfahrt erst um 22:00 Uhr erforderlich machen	85	Der Transport darf außerhalb der Autobahn nur in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden. Die Nacht von Samstag auf Sonntag ist hiervon ausgenommen.
Nachtfahrt (verkürzt) außerhalb AB auf Teilstrecken		86	Der Transport darf außerhalb der Autobahn nur in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr durchgeführt werden. Die Nacht von Samstag auf Sonntag ist hiervon ausgenommen. Dies gilt auf folgenden Teilstrecken:  <Teilstrecken>
Fahrzeiten an Feiertagen auf AB auf gesamter Strecke	„Feiertagssperrzeitenregelung“ Nur anwendbar auf AB in der Zeit von - Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern und - Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach	87	Der Transport ist auf der Autobahn von Gründonnerstag 22.00 Uhr bis Dienstag nach Ostern 6.00 Uhr und von Freitag vor Pfingsten 22.00 Uhr bis Dienstag danach 6.00 Uhr nicht erlaubt.
Fahrzeiten an Feiertagen auf wieAB auf gesamter Strecke	„Feiertagssperrzeitenregelung“ Nur anwendbar auf wieAB in der Zeit von - Gründonnerstag bis Dienstag nach Ostern und - Freitag vor Pfingsten bis Dienstag danach	88	Der Transport ist auf Straßen, die wie Autobahnen ausgebaut sind, von Gründonnerstag 22.00 Uhr bis Dienstag nach Ostern 6.00 Uhr und von Freitag vor Pfingsten 22.00 Uhr bis Dienstag danach 6.00 Uhr nicht erlaubt.
Fahrzeiten individuelle Regelung auf gesamter Strecke	Z. B. Weihnachten ist analog der Feiertags-Nebenbestimmung hier zu formulieren: 24.12. ab 22:00 Uhr bis 27.12. 6:00 Uhr sofern kein Weihnachtsfeiertag auf Samstag oder Sonntag fällt.	89	<frei zu formulieren>
Fahrzeiten individuelle Regelung auf Teilstrecken		90	<frei zu formulieren>




Stichwort	Anwendungsbereich	Nr.	Nebenbestimmung
Baustelleninformationen	Hier sind Hinweise auf Quellen für aktuelle Baustellen und Informationen über Straßensperrungen anzugeben	100	Vor Durchführung des Transportes sind durch den Transportdurchführenden die aktuellen Baustellen und Sperrungen zu prüfen unter:  <Inhaber des Auftrittes und Link>
Weitere Nebenbestimmungen oder Hinweise	Unter dieser Nebenbestimmung können weitere Regelungen oder Hinweise, die durch die vorgenannten besonderen Nebenbestimmungen nicht abgedeckt werden, formuliert werden. Hiervon ist sparsam und nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Insbesondere ist es unzulässig, modifizierte Fassungen der vorstehenden besonderen Nebenbestimmungen als Nebenbestimmung 101 anzuordnen.	101	<frei zu formulieren>

## **2.5. Strecken-Nebenbestimmungen (Anlage 3)**

Anlage 3 zur Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung

Bei flächendeckenden Erlaubnissen

- entfallen im Kopf der Anlage 3 die Angaben zum Fahrtweg, Fahrtwegteil, Startort, Zielort und
- ist von der EGB, sofern in der Anlage 3 Fahrverbote verhängt sind, nach der Anlage 3 eine zusätzliche Anlage 3A (Negativliste) zu ergänzen (vgl. näher Abschnitt 1.5.2.).

<b>ALLE Bestimmungen sind einzuhalten!</b>			
Abstand bei Zeichen 276 StVO = Abstand vor und nach dem GST zu jeglichem Kfz-Verkehr in der gleichen Fahrtrichtung Abstand bei Zeichen 277 StVO = Abstand vor und nach dem GST zu jeglichem Kfz-Verkehr über 3,5 t in der gleichen Fahrtrichtung			
Zu Spalte G: BA/BE = Baustellenanfang / Baustellenende Br = Brücke H = Höhe B = Breite Tu = Tunnel/Einhausungen LS = Lastbeschränkte Strecke Stw = Stützwand	Zu Spalte H: GST = Großraum- und Schwertransport FS = Fahrstreifen ST = Seitenstreifen TSF = Temporär freigegebener ST  Alleinfahrt immer <u>ohne</u> Gegenverkehr auf dem Bauwerk	Zu Spalte K: BF2 = Privates Begleitfahrzeug ohne WVZ BF3 = Privates Begleitfahrzeug mit Wechselverkehrszeichenanlage P = Polizei / Transportbegleiter nach StTbV VAO = Verkehrsrechtliche Anordnung <i>bei Bedarf: VAO-A für Anfang oder VAO-E für Ende</i>	Zu Spalte M:  Zeichen 101 StVO   Zeichen 276 StVO   Zeichen 277 StVO 

### Anlage 3: Strecken-Nebenbestimmungen

Fahrtweg: **1**     Leerfahrt     Lastfahrt

Fahrtwegteil: **1.1**        **Startort1 → Zielort1**

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P
Nr.	Straße	Von km / Von Abschnitt; Station [m]	Bis km / Bis Abschnitt; Station [m]	Koordinaten Startpunkt [WGS84]	Koordinaten Endpunkt [WGS84]	Lokalisation Bauwerks- Nr.	BA/BE, Br, H, Tu, LS, Stw	Position des GST FS/ST/TSF (Alleinfahrt)	Geschw [km/h]	Abstand [m]	BF2/ BF3/ P/ VAO	Position zu setzende s Zeichen	besondere Maßnahmen und Hinweise	Befristung von bis	Fahrve rbot	
1																<input type="checkbox"/>
2																<input type="checkbox"/>

3																	<input type="checkbox"/>
4																	<input type="checkbox"/>
5																	<input type="checkbox"/>
6																	<input type="checkbox"/>

## 3. Anforderungskataloge

### 3.1. Anforderungen an digitale Fahrerassistenzsysteme für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (digitale Beifahrer)

Sofern in einer Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung zur Durchführung eines Großraum- oder Schwertransportes der Einsatz eines digitalen Fahrerassistenzsystems nach den Vorgaben dieses Anforderungskatalogs (digitaler Beifahrer) vorgesehen ist, ist Folgendes zu beachten:

- Es dürfen nur Systeme eingesetzt werden, welche die nachstehenden Anforderungen nach 3.1.2. erfüllen und deren Hersteller (Systemanbieter) die Einhaltung dieser Anforderungen durch sein System sowie die fehlerfreie Übertragung des konkreten Bescheids in das System gemäß den Vorgaben nach 3.1.2.5 auf einer Kontrollansicht elektronisch bestätigt.
- Verantwortlich für die Auswahl, Befestigung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Hardware in den Fahrzeugen ist nach Maßgabe der nachstehenden Anforderungen nach 3.1.1. das transportdurchführende Unternehmen.

#### 3.1.1. Anforderungen an das transportdurchführende Unternehmen

3.1.1.1. Die Systeme müssen gleichzeitig in der Fahrerkabine des GST und in allen am Transport beteiligten Begleitfahrzeugen (außer Fahrzeugen der Polizei im Falle einer Polizeibegleitung) vorhanden sein. Auf den Systemen muss während der Transportdurchführung die Software desselben Systemanbieters laufen, die denselben Bescheid wiedergibt.

3.1.1.2. Bei den eingesetzten Geräten kann auf handelsübliche Tablet-PCs, fahrzeuginterne Anzeigeeinheiten, Hardware für Navigationssysteme oder ggf. dedizierte Hardware für digitale Beifahrer zurückgegriffen werden, wenn hardwareseitig bzw. durch das Betriebssystem folgende Anforderungen erfüllt sind:

- a)** Dauernde Ortsregistrierung über GPS oder äquivalente Methode mit einer Genauigkeit von 10 m.
- b)** Bildschirmgröße von mindestens 9 Zoll (Bildschirmdiagonale). Optimal sind Bildschirmgrößen zwischen 9 und 12 Zoll.
- c)** Anbringung des Bildschirms in einem Sichtwinkel von  $<30^\circ$ . In Sonderfällen sind bei besonderen baulichen Bedingungen im Fahrzeug Sichtwinkel von  $50^\circ$  zulässig.
- d)** Einstellbare Helligkeit (Blendverhinderung).
- e)** Unterstützung der Unterscheidung zwischen Tag- und Nachtmodus.
- f)** Einstellung von Komfortfunktionen während der Fahrt über Touchfunktion oder einfachen Tastendruck.
- g)** Möglichkeit zur akustischen Ausgabe mit einstellbarer Lautstärke.
- h)** Ausschluss einer automatischen „Stand-by“-Schaltung während der Transportdurchführung.
- i)** Bei externen Geräten: Gewährleistung der Stromversorgung und Ladefunktion über Fahrzeugbordnetz. Feste Fahrzeughalterung am

Armaturenbrett oder Saugnapfhalterung ohne Einschränkung des Sichtfeldes.

- j)** Einhaltung der ggf. vom Systemanbieter vorgegebenen Mindestanforderungen an die Geräte (z. B. zu Rechenleistung und Speicher, Betriebssystem o.ä.).
- k)** Möglichkeit zur gleichzeitigen akustischen und optischen Ausgabe.

3.1.1.3. Die Kontrollansicht nach 3.1.2.5 ist bei Kontrollen auf Verlangen aufzurufen und der zuständigen Person lesbar zu machen.

3.1.1.4. Es ist sicherzustellen, dass das während des Transports eingesetzte Personal eine der Ausgabesprachen des digitalen Beifahrers (vgl. Anforderung 3.1.2.1 f) im gebotenen Umfang verstehen kann und diese Ausgabesprache auf dem jeweiligen Gerät eingestellt ist.

3.1.1.5. Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sind Datenschutz und Informationssicherheit nach dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten.

3.1.1.6. Kommt es bei der Verwendung des digitalen Beifahrers zu Störungen, Ausfällen oder sonstigen Störfällen, sind diese unverzüglich an die Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde zu melden. Für die Meldepflicht kommt es nicht darauf an, wer der Auslöser für die Beeinträchtigung war.

- a)** „Störungen“ meint hierbei, dass das System des digitalen Beifahrers zeitweise zwar insgesamt funktioniert, jedoch bestimmte Anforderungen nicht erfüllt werden (z. B. fehlerhafte akustische Ausgabe).
- b)** „Ausfälle“ meint hierbei, dass das System des digitalen Beifahrers zeitweise oder dauerhaft vollständig nicht funktioniert.
- c)** „Sonstige Störfälle“ meint hierbei, dass der bestimmungsmäßige Betrieb des digitalen Beifahrers in einer sonstigen Weise beeinträchtigt ist.

### **3.1.2.** *Anforderungen an die Systemanbieter*

3.1.2.1. Software-Anforderungen – allgemein:

- a)** Ansage und Visualisierung des durch den Bescheid genehmigten Fahrtwegs mit aktuellem Kartenmaterial, entsprechend der Funktion einer Navigationssoftware.
- b)** Ansage und Visualisierung der Nebenbestimmungen aus Anlage 3 des Bescheids, der auf Teilstrecken oder Streckenpunkte bezogenen Nebenbestimmungen aus Anlage 2 des Bescheids und umzusetzender verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit eine Nebenbestimmung oder umzusetzende verkehrsrechtliche Anordnung dem Bescheid nicht in Anlage 4 beigelegt ist, sie nicht automatisiert beschafft werden kann, oder wenn sie nicht sinnvoll wiedergegeben werden kann, weil z. B. aufgrund der Formulierung eine automatisierte Auslesung nicht möglich ist, genügt es, wenn das System den Fahrer vor Fahrtbeginn per Warnhinweis ausdrücklich darauf hinweist, dass bestimmte Nebenbestimmungen oder verkehrsrechtliche Anordnungen nicht im System hinterlegt sind. Soweit durch automatisierte Auslesung der betroffene Streckenabschnitt ermittelt werden kann, ist an dem betroffenen Streckenabschnitt durch Ansage und Visualisierung auf die notwendige Umsetzung einer nicht wiedergegebenen verkehrsrechtlichen Anordnung/Nebenbestimmung hinzuweisen.

- c)** Das System legt für eine Strecke genau einen Fahrtwegteil eines Bescheides zu Grunde. Eine Kombination mehrerer Bescheide ist nicht zulässig.
- d)** Bei Verlassen des genehmigten Fahrtwegs ist für mindestens 15 Sekunden eine Warnung, sowohl akustisch (Sprachausgabe oder Ton) wie optisch (Warnhinweis), auszugeben. Eine Alternativstrecke darf nicht berechnet werden. Entsprechend Satz 1 kann auch beim Befahren einer unter einer Fahrzeitnebenbestimmung liegenden Strecke zu einer anderen als der erlaubten Fahrzeit eine Warnung erfolgen.
- e)** Keine Bedienung bei der Fahrt außer einzelner singulärer Tastendrücken (über Hardkeys oder Touchbedienung).
- f)** Als Systemsprache muss Deutsch unterstützt werden. Dies umfasst die Wiedergabe des Inhalts des Bescheids. Andere Sprachen können unterstützt werden.

#### 3.1.2.2. Software-Anforderungen – visuelle Ausgabe:

- a)** Es sollte eine Mindestfontgröße möglichst nicht unterschritten werden, die das kleine m in einem Sichtwinkel von  $0,145^\circ$  darstellt. Sichtwinkel von  $0,17^\circ$  sind anzustreben, sofern dadurch alle Textinformationen noch dargestellt werden können.
- b)** Dauerhafte Anzeige der Fahrgeschwindigkeit.
- c)** Visualisierung des nächsten Auflagenbereiches in der Kartenansicht oder der nächsten Auflagenbereiche bei eng hintereinander vorkommenden Auflagenbereichen. Der Auflagenbereich ist im angezeigten Routenverlauf optisch hervorzuheben.
- d)** Visualisierung der nächsten Nebenbestimmungen und umzusetzenden verkehrsrechtlichen Anordnungen (Verkehrszeichenpläne/Regelpläne) gemäß Bescheid.
- e)** Tag- und Nachtmodus.

#### 3.1.2.3. Software-Anforderungen – akustische Ausgabe:

- a)** Rechtzeitige Ansage anstehender Nebenbestimmungen/Auflagenbereiche und der Entfernung zum nächsten Auflagenbereich (mindestens 2000 m vorher).
- b)** Jedenfalls 500 m vor Beginn der zu veranlassenden Maßnahme kurze Erinnerung an anstehende Nebenbestimmung und Ansage der Entfernung. Optional weitere gestaffelte Erinnerungen.
- c)** Realisierung spezieller Ansagelösungen bei eng hintereinanderliegenden Auflagenbereichen, bei denen es wegen der Dauer der Ansagen ansonsten zu Überlagerungen kommen würde (z. B. Ansage, dass mehrere Nebenbestimmungen dicht aufeinander folgen und dem Display zu entnehmen sind).
- d)** Standortgenaue Ansage des Anfangs des Auflagenbereichs mit einer Genauigkeit von 10m.

- e) Möglichkeit zur vollständigen Drosselung der akustischen Ansage nur, wenn eine „Weckansage“ (ähnlich Verkehrsfunk) mit ausreichender Lautstärke im Vorankündigungsbereich (> 2000 m) realisiert ist.
- f) Navigationsanweisungen und Inhalte der Nebenbestimmungen müssen semantisch oder akustisch voneinander unterscheidbar sein. Dies kann dadurch realisiert werden, dass keine gleichen Schlüsselbegriffe verwendet werden (z. B. rechts fahren) oder dass gut unterscheidbare Stimmen vorhanden sind.

#### 3.1.2.4. Software-Anforderungen – flächendeckende Bescheide (optional):

- a) Flächendeckende Bescheide können, müssen aber nicht unterstützt werden. Es ist dann vor Fahrtantritt eine nach dem Bescheid zulässige Routenoption – ggf. auch mehrere – festzulegen und diese Route(n) einschließlich der für die Strecke(n) maßgeblichen Bestimmungen des Bescheids (vgl. Anforderung 3.1.2.1 b) in den digitalen Beifahrer zu übertragen.
- b) Die Anforderungen an das Verhalten des Systems während der Fahrt entsprechen dann den Anforderungen bei streckenbezogenen Erlaubnissen (einschließlich Warnton beim Verlassen der in den digitalen Beifahrer übertragenen Strecke).

#### 3.1.2.5. Software-Anforderungen – Kontrollansicht:

- a) In einer vom Benutzer aufrufbaren Kontrollansicht des Systems ist eine elektronische Bestätigung des Systemanbieters anzuzeigen, die beinhaltet, dass sein System den Anforderungen nach Nummer 3.1.2 dieses Anforderungskatalogs entspricht, der Bescheid ordnungsgemäß in das System übertragen wurde (ggf. beschränkt auf bestimmte Fahrtwege oder Fahrtwegteile) und sein System einschließlich übertragenem Bescheid dem transportdurchführenden Unternehmen und allen bei der Transportdurchführung eingesetzten Dritten zur Nutzung zur Verfügung steht (ggf. mit zeitlichen Beschränkungen). Teil der Kontrollansicht ist auch ein QR-Code, mit dem die digitale Kontrolle der Angaben durch Kontrollorgane ermöglicht wird.
- b) Anzuzeigen sind dabei insbesondere folgende Daten:
  - VEMAGS-ID einschließlich Bescheidversion des übertragenen Bescheids,
  - Name des digitalen Beifahrersystems,
  - Name/Firma und Adresse des Systemanbieters sowie für eventuelle Rückfragen der zuständigen Behörden Telefon-Nummer und E-Mail-Adresse,
  - Angabe der übertragenen Fahrtwege oder Fahrtwegteile (entsprechend der Nummerierung im Antrag) oder – sofern flächendeckende Erlaubnis – Angabe der übertragenen Route(n) unter Angabe der amtlichen Straßenbezeichnungen in chronologischer und nachvollziehbarer Weise,
  - ggf. zeitliche Beschränkungen bzw. Aktivierung der Bereitstellung des Systems zur Nutzung durch das transportdurchführende Unternehmen und bei der Transportdurchführung ggf. eingesetzte Dritte,

- QR-Code, mit dem auf eine durch den Systemanbieter angebotene Website verwiesen wird, in der die Angaben tagesaktuell abrufbar sind.

#### 3.1.2.6. Anforderungen Übertragungsprozess VEMAGS-Bescheid in digitalen Beifahrer:

Vorhandensein eines digitalen Verfahrens zur fehlerfreien Überführung des VEMAGS-Bescheides in den digitalen Beifahrer. Mögliche Sicherstellung der Übertragungssicherheit: Vieraugenprinzip.

#### 3.1.2.7. Anforderungen Datenschutz und Informationssicherheit:

Durch geeignete organisatorische und technische Maßnahmen sind Datenschutz und Informationssicherheit nach dem aktuellen Stand der Technik zu gewährleisten.

#### 3.1.2.8. Meldung von Missbrauch:

Wird einem Systemanbieter bekannt, dass ein transportdurchführendes Unternehmen den digitalen Beifahrer in einer missbräuchlichen Art verwendet oder dass ein (anderer) Systemanbieter die an ihn gerichteten Anforderungen in einer missbräuchlichen Art nicht erfüllt (insbesondere indem dieser in der Kontrollansicht angibt, dass sein System den Anforderungen nach Nummer 3.1.2 dieses Anforderungskatalogs entspricht, ohne dass dies tatsächlich zutrifft), ist dies an das Bundesministerium für Verkehr zu melden.

## **3.2. Anforderungen an die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichenanlage**

Begleitfahrzeuge im Sinne dieses Anforderungskatalogs sind Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von maximal 3,5 t mit aufgesetzter Wechselverkehrszeichen-Anlage (WVZ-Anlage), die speziell für die Absicherung von Großraum- und Schwertransporten gebaut wurden und auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörden eingesetzt werden.

### **3.2.1. Ausstattung außen**

#### **3.2.1.1. Begleitfahrzeug mit nach hinten wirkender WVZ-Anlage mit 3 Verkehrszeichen (BF3)**

Die Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

- Das Begleitfahrzeug ist in einheitlicher Farbgestaltung „gelb“ (RAL 1016, Schwefelgelb) auszustatten
- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der StVO-Zeichen 101, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- abdeckbares/abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift und schwarzer Rahmen, nicht retroreflektierend, auf weißem Grund, retroreflektierend RA2), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der weißen Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen platziert werden muss
- Mindestens 2 Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der Beeinträchtigung (Überstrahlung) der WVZ-Anlage

#### **3.2.1.2. Begleitfahrzeug mit nach hinten wirkender WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF3plus)**

Die Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

- Das Begleitfahrzeug ist in einheitlicher Farbgestaltung „gelb“ (RAL 1016, Schwefelgelb) auszustatten
- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum rückwärtigen Abstrahlen der StVO-Zeichen 101, 222-10, 222, 250, 274-40, 274-60, 274-80, 274-100, 274-120, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht
- rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugrückfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- abdeckbares/abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift und schwarzer Rahmen, nicht retroreflektierend, auf weißem Grund, retroreflektierend RA2), welches auf der Rückfront in der unteren Hälfte der weißen Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen platziert werden muss
- Mindestens 2 Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der Beeinträchtigung (Überstrahlung) der WVZ-Anlage

### 3.2.1.3. Begleitfahrzeuge mit nach vorne, hinten und seitlich wirkender WVZ-Anlage mit 11 Verkehrszeichen (BF4)

Die Begleitfahrzeuge müssen außen wie folgt ausgerüstet sein:

- Das Begleitfahrzeug in einheitlicher Farbgestaltung „gelb“ (RAL 1016, Schwefelgelb) ist mit seitlichen Konturmarkierungen „weiß“ gemäß § 53 Absatz 10 StVZO (ECE 104) auszustatten
- WVZ-Anlage klapp- oder abdeckbar als Dachaufsatz zum nach vorne, hinten und seitlichen Abstrahlen (seitliche Platzierung der WVZ-Anlage in Fahrzeugmitte oder an der A-Säule beginnend) der StVO-Zeichen 101, 222-10, 222, 250, 274-40, 274-60, 274-80, 274-100, 274-120, 276, 277 mit integrierten Leuchten für gelbes Blinklicht
- **Front:** rot-weiß-schraffierte retroreflektierende, die WVZ-Anlage einschließende Fahrzeugfront in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Grundfläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- **Seite:** rot-weiß-schraffierte retroreflektierende Fläche um die WVZ-Anlage, die sich auf der Fahrzeugseite in der Breite der WVZ fortsetzt, in Folie Typ RA2/Aufbau B, wobei die Fläche zwischen den schraffierten Bereichen weiß sein muss
- **Rückfront:** Kennzeichnung der Rückfront wie Begleitfahrzeug gemäß 3.2.1.1 bzw. 3.2.1.2
- abdeckbares/abnehmbares Schild „Schwertransport“ (schwarze Schrift und schwarzer Rahmen, nicht retroreflektierend, auf weißem Grund, retroreflektierend RA2), welches auf der Rückfront, auf der Front im Bereich der Motorhaube und seitlich auf der weißen Fläche zwischen den schraffierten Bereichen auf beiden Seiten platziert werden muss
- 4 Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) nach § 52 Absatz 4 Nummer 4 StVZO unter Beachtung der Beeinträchtigung (Überstrahlung) der WVZ-Anlage
- Ausstattung mit mindestens 3 über die Längsseite verteilten nach der Seite wirkenden gelben Seitenmarkierungsleuchten gemäß § 51a Absatz 6 StVZO (Richtlinie 76/756/EWG)

### 3.2.2. Ausstattung innen

Vorgenannte Begleitfahrzeuge nach 3.2.1.1 bis 3.2.1.3 müssen innen wie folgt ausgestattet sein:

Kommunikationsmittel

- Mobilfunktelefon, Freisprechanlage, Funkverbindung zum Großraum- und/oder Schwertransport sowie 1 jederzeit betriebsbereites zusätzliches Handfunkgerät im selben Frequenzband

Absperrmaterialien (zusätzlich zu den nach § 53a StVZO vorgeschriebenen Warneinrichtungen)

- 5 Leitkegel, StVO-Zeichen 610 rot-weiß retroreflektierend (TL-Leitkegel bzw. TLP SA geprüft, Höhe 750 mm, Gewichtsklasse III, Reflexfolie RA2 bzw. Folientyp B)
- 4 beidseitig wirkende Warnleuchten mit Blinklicht des Typs WL2 nach TL-Warnleuchten bzw. TLP SA
- 4 zusätzliche Warndreiecke gemäß § 53a StVZO
- 2 Warnfahnen rot/weiß
- eine Warnweste je Fahrzeuginsasse

- Nur bei Begleitfahrzeugen nach 3.2.1.3: 4 zusätzliche Faltsignale mit VZ 101 (Kantenlänge 60 cm), hochreflektierend entsprechend Reflexionsklasse R2

Sonstiges

- Höhenmessgerät (mindestens 5 m) sowie ein Maßband (mindestens 50 m)
- Schalttafel zur Bedienung der WVZ-Anlage durch das Fahrpersonal mit Rückmeldung der Funktionen und der Funktionstüchtigkeit der Anlage (bei Lichtleitertechnik zusätzlich automatische Umschaltung von Haupt- auf Nebenlampe), einen Dämmerungsschalter zwecks Nachtbetrieb sowie eine Verstümmelungsautomatik (bei Lichtleitertechnik und LED-Technik bedarf es einer Abschaltung der Anlage, sofern die Verstümmelung eine eindeutige Erkennbarkeit der Verkehrszeichen nicht zulässt).
- Hinweis für die Steuerung der WVZ-Anlage für die Begleitfahrzeuge gemäß 3.2.1.2 und 3.2.1.3: alle Verkehrszeichen müssen permanent und – mit Ausnahme des VZ 101 StVO – jeweils im Wechsel mit VZ 101 StVO abgestrahlt werden können.  
Die Funktionen und Zeichensetzung der WVZ-Anlage müssen mithilfe von einer Black-Box (Aufzeichnungsgerät) unter Angabe des Ortsbezuges aufgezeichnet werden, wobei der jeweils erstellte Datensatz 12 Monate durch den Fahrzeughalter aufbewahrt werden muss.

### **3.2.3. Verbot von Werbung**

Bei allen Begleitfahrzeugen darf das gesamte rückwärtige Verkehrszeichenbild keine Werbung beinhalten; im Falle des Begleitfahrzeuges nach 3.2.1.3 gilt diese Anforderung für das gesamte Kraftfahrzeug im aufgebauten wie zusammengebauten Zustand. Logos der Fahrzeughersteller sind keine Werbung in diesem Sinne.

### **3.2.4. Weitere Vorgaben**

- Zur Erreichung eines einheitlichen rückwärtigen, seitlichen und vorderen Verkehrszeichenbildes darf der Abstand im Übergangsbereich zwischen Fahrzeug und der WVZ-Anlage bezogen auf die beidseitig schraffierten Folien nicht größer als 90 mm sein.
- Die Warnleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) sowie die WVZ-Anlage sind so zu positionieren, dass ihre geometrische Sichtbarkeit sichergestellt ist. Das Rundumlicht muss aus allen Blickrichtungen erkennbar sein, während die Lichtsignale der WVZ-Anlage in ihrer Hauptrichtung erkennbar sein müssen. Dabei muss auf ebener Fläche in einem Abstand von 20 m (vom Mittelpunkt des Fahrzeugs aus) auf 0 m Höhe (Bodenhöhe) die gesamte WVZ-Matrix sowie mindestens ein Rundumlicht erkennbar sein.
- Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVZO uneingeschränkt. Insbesondere gilt zu §§ 30 Absatz 1 und 32 StVZO – Beschaffenheit der Kraftfahrzeuge und verkehrsgefährdende Fahrzeugteile –, dass das Kraftfahrzeug für die dynamische Dachlast geeignet sein muss und dass die WVZ-Anlage die sichere Führung des Kraftfahrzeuges hinsichtlich des dadurch erhöhten Schwerpunktes und der veränderten Achslastverlagerung nicht beeinträchtigen darf. Für das Begleitfahrzeug gemäß 3.2.1.3 gilt, dass dieses für die zusätzlich wirkende Windlast bei einer Geschwindigkeit von 80 km/h geeignet sein muss.

### **3.2.5. Gütebedingungen und lichttechnische Vorgaben für die WVZ-Anlage**

#### **3.2.5.1. Darstellung der Wechselverkehrszeichen**

- Verkehrszeichen als Wechselverkehrszeichen in der WVZ-Anlage dürfen sich grundsätzlich nicht von den Standardverkehrszeichen nach StVO unterscheiden. Es

dürfen nur die Verkehrszeichen als Wechselverkehrszeichen angezeigt werden, die unter 3.2.9 bzw. 3.2.10 dargestellt sind.

- Weiße Flächen können in Schwarz und die schwarzen Sinnbilder in Weiß (Schwarz-Weiß-Umkehrung) invertiert dargestellt werden; das Zeichen Z 250 ist nicht invertiert (ohne Farbumkehrung) darzustellen.
- Vereinfachungen sind nur insoweit zulässig, als die wesentlichen Zeichenelemente, Farben und charakteristischen Merkmale erhalten bleiben.
- Größe der Zeichen darf die im Anhang 1 und 2 genannten Festgrößen innerhalb der Toleranz nicht unter- bzw. überschreiten; Abmessungen sind entsprechend der Bemaßungswerte zu wählen.
- Für die rote Linie bei Kreisen und Dreiecken ist eine Linienbreite von  $51 \text{ mm} \pm 9 \text{ mm}$  zulässig.
- Zur Gewährleistung einer gut erkennbaren und lesbaren Zeichendarstellung darf der Abstand zwischen zwei Lichtelementen nicht größer als 20 mm sein.

### **3.2.5.2. Lichttechnische Anforderungsklassen der WVZ-Anzeigefläche und des integrierten WVZ-Blinklichts in Anlehnung an DIN EN 12966:2019-02**

- Anzeigefläche: Leuchtdichte = L3 (Helligkeitsstufe 1 für Tag und bei Nachtabenkung Helligkeitsstufe 4), Leuchtdichteverhältnis = R2, Abstrahlbreite = B4 und Lichtfarbe = C2
- gelbes Blinklicht: Leuchtdichte = L3 (Helligkeitsstufe 1 für Tag und bei Nachtabenkung Helligkeitsstufe 3), Leuchtdichteverhältnis = R2, Abstrahlbreite = B4 und Lichtfarbe = C2
- Blinkrate des Blinklichts =  $(60 \pm 5) \text{ min}^{-1}$  und An-Zeit des Blinklichts = 50 % (min. 40 %, max. 60 %)
- sichtbares Flimmern: Bildwiederholrate bei LED-Technik  $\geq 1000 \text{ Hz}$

### **3.2.5.3. Anforderungen an die retroreflektierenden Folien**

- Soweit in diesem Anforderungskatalog Vorgaben zum Reflexfolien-Aufbau und der Reflexions-Klasse gemacht werden, beziehen sich diese auf DIN 67520:2025-06. Die Farbe der Reflexstoffe muss den Anforderungen an Farbbereiche und Leuchtdichtefaktoren für retroreflektierende Materialien im Neuzustand gemäß DIN 6171:2025-06 genügen.
- Reflexfolien müssen eine gut lesbare Herstellerkennzeichnung mit Angabe des Herstellers, der Reflexionsklasse und des Reflexfolien-Aufbaus aufweisen (z. B. als Wasserzeichen).

### **3.2.6. Freigabebescheinigung der BAST für das Signalbild einschließlich der WVZ-Anlage**

- Das Signalbild einschließlich der WVZ-Anlage bedarf einer Freigabe durch die Bundesanstalt für Straßen- und Verkehrswesen (BAST). Zur Freigabe werden die Ausrüstungsmerkmale gemäß 3.2.1 bis 3.2.4, 3.2.8 und 3.2.9 überprüft (Abmusterung) und die WVZ-Anlage gemäß 3.2.5 lichttechnisch und geometrisch geprüft. Die Freigabe ist bei der BAST zu beantragen.
- Sofern der Hersteller/Antragsteller einer Abmusterung eine fremde WVZ-Anlage auf sein Begleitfahrzeug aufbringt, muss Letztere nicht erneut geprüft werden. Es kann die Kopie des Prüfberichtes der WVZ-Anlage des fremden Herstellers bei der Abmusterung durch die BAST beigebracht werden.

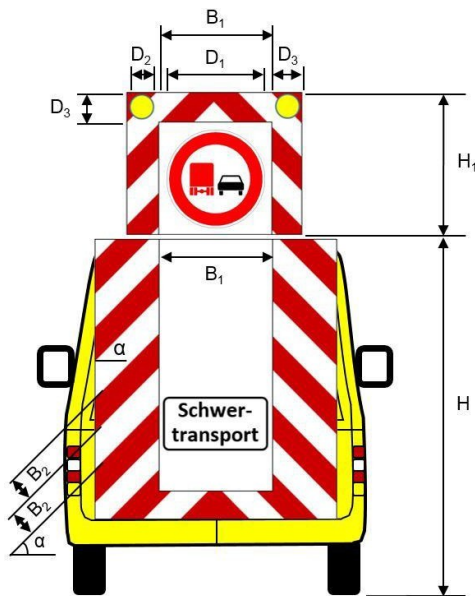
- Die Prüfung der WVZ-Anlage wird modellbezogen abgenommen, d. h. die Prüfung gilt für sämtliche baugleiche Fertigungen des Herstellers. Nimmt er Änderungen an der Produktion vor, muss die Qualitätsbewertung neu erfolgen.
- Die Abmusterung eines Begleitfahrzeuges wird fahrzeugtypenbezogen (Kleintransporter) sowie modellbezogen abgenommen, d. h. der Hersteller/Antragsteller darf dieselbe Kombination von WVZ-Anlage und Fahrzeugmodell, wie sie in dem Prüfbericht über die Abmusterung ausgeführt ist, herstellen. Die WVZ-Anlage samt entsprechendem Prüfbericht kann hierbei von einem fremden Hersteller stammen. Sobald die WVZ-Anlage oder das Fahrzeugmodell jedoch wechseln, muss eine erneute Abmusterung erfolgen.
- Baugleiche Ausrüstungen zur Darstellung des Signalbildes weiterer Fahrzeuge können in einem vereinfachten Verfahren freigegeben werden (Typen-Freigabe), wenn die Baugleichheit dieser Ausrüstung, insbesondere hinsichtlich des Fahrzeugdesigns, mit der ursprünglich freigegebenen Ausrüstung nachgewiesen wird. Die Freigabe erfolgt in diesem Fall ohne erneute lichttechnische Prüfung bzw. Abmusterung.

### **3.2.7. Bestandsschutz**

Begleitfahrzeuge, die vor dem 01.01.2027 in Übereinstimmung mit dem Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen (VkBl. 1992 S. 219, geändert durch VkBl. 2003 S. 786 und VkBl. 2015 S. 404) in Betrieb genommen wurden, sind als diesem Anforderungskatalog entsprechend anzusehen. Das gilt auch dann, wenn sie abweichend von dem Merkblatt die Verkehrszeichen in Rondenform mit einem Durchmesser von 600 mm darstellen. Die Inbetriebnahme vor dem 01.01.2027 ist bei einer Kontrolle den zuständigen Personen unter Vorlage eines geeigneten Dokuments nachzuweisen (z. B. entsprechend datierter Fahrzeugschein mit Eintragung als Begleitfahrzeug für Großraum- und Schwertransporte oder entsprechend datiertes Gutachten nach § 13 EG-FGV / § 21 StVZO); es genügt die digitalisierte Form auf einem Speichermedium, wenn diese derart mitgeführt wird, dass sie bei einer Kontrolle auf Verlangen zuständigen Personen lesbar gemacht werden kann.

WVZ-Anlagen, die vor dem 01.01.2027 hergestellt wurden und von der BAST in Übereinstimmung mit dem Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen (VkBl. 1992 S. 219, geändert durch VkBl. 2003 S. 786 und VkBl. 2015 S. 404) lichttechnisch geprüft und freigegeben wurden, dürfen auch in Begleitfahrzeugen nach diesem Anforderungskatalog verbaut werden. Das gilt auch dann, wenn sie abweichend von dem Merkblatt die Verkehrszeichen in Rondenform mit einem Durchmesser von 600 mm darstellen.

### 3.2.8. Rückwärtiges Verkehrszeichenbild BF3 und BF3plus



#### Inhalt der WVZ-Anlage BF 3



#### Vermaung

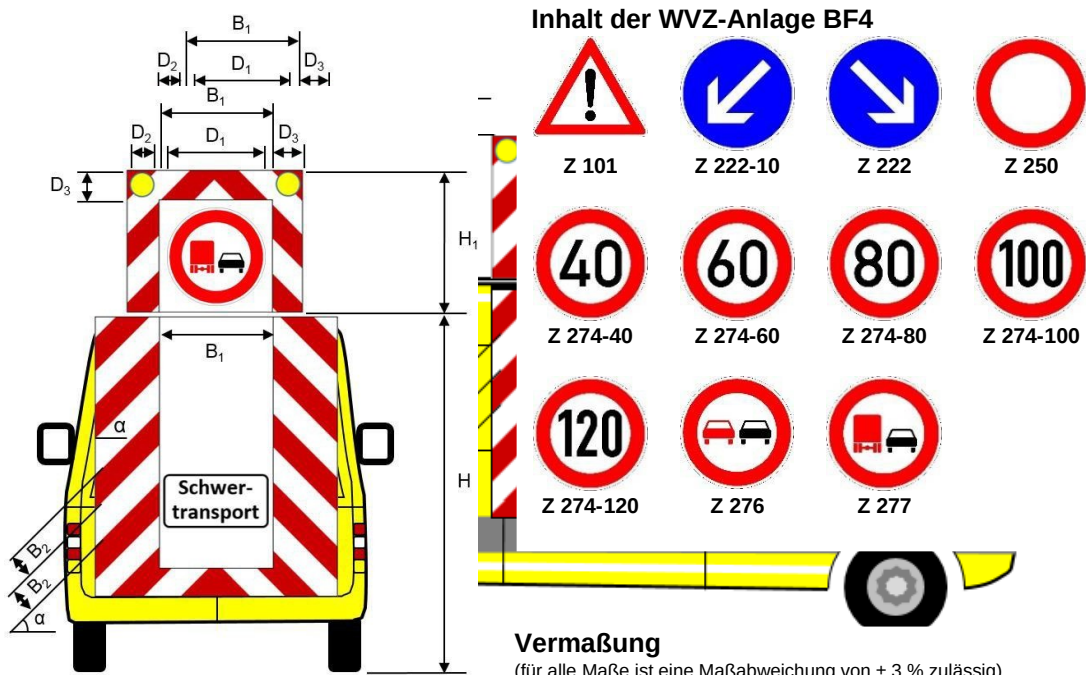
(filialen und nicht zulassungspflichtig)

#### Inhalt der WVZ-Anlage BF3plus



$B_1$	= Innenbreite des rot-weien Rahmens und der WVZ-Matrix	=	900 mm
$B_2$	= Breite der weien und roten Schraffur jeweils	=	180 mm
$D_1$	= Durchmesser der Verkehrszeichen in Runderform	=	750 mm
$D_2$	= Kantenlnge des Zeichens Z 101	=	900 mm
$D_3$	= Durchmesser der gelben Blinker- oder Blitzleuchten	=	150 mm
$D_4$	= Breite des rot-weien Rahmens um die WVZ-Anlage	$\geq$	175 mm
$H_1$	= Mindesthhe Unterkante WVZ-Anlage ber Fahrbahn	=	2.000 mm
$H_2$	= Hhe der WVZ-Anlage	=	1.050 mm

### 3.2.9. Vorderes, rückwärtiges und seitliches Verkehrszeichenbild BF4



(Die Abbildung zeigt die rechte Fahrzeugseite; linke Fahrzeugseite analog; drehbare WVZ-Anlage möglich.)

<b>B</b>	= Innenbreite des rot-weißen Rahmens und der WVZ-Matrix	= 900 mm
<b>B<sub>1</sub></b>	= Breite der weißen und roten Schraffur jeweils	= 180 mm
<b>D</b>	= Durchmesser der Verkehrszeichen in Rundenform	= 750 mm
<b>D<sub>1</sub></b>	= Kantenlänge des Zeichens Z 101	= 900 mm
<b>D<sub>2</sub></b>	= Durchmesser der gelben Blink- oder Blitzleuchten	= 150 mm
<b>D<sub>3</sub></b>	= Breite des rot-weißen Rahmens um die WVZ-Anlage	$\geq 175$ mm
<b>H</b>	= Mindesthöhe Unterkante WVZ-Anlage über Fahrbahn	= 2.000 mm
<b>H</b>	= Höhe der WVZ-Anlage	= 1.050 mm

### **3.3. Anforderungen an das auf privaten Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichen-Anlagen eingesetzte Fahrpersonal**

Das auf privaten Begleitfahrzeugen mit Wechselverkehrszeichen-Anlage einzusetzende Fahrpersonal muss nach folgenden Anforderungen geschult sein:

#### **3.3.1. Durchführung der Schulung:**

- a) Die Schulung erfolgt durch den Bundesverband Schwertransporte und Kranarbeiten (BSK).
- b) Bei der Schulung ist Fachpersonal der Verwaltungsbehörde und der Polizei hinzuzuziehen.
- c) Die Schulung ist im Abstand von höchstens zwei Jahren zu wiederholen.

#### **3.3.2. Bescheinigung:**

- a) Die Teilnahme an der Schulung ist durch eine Berechtigungsbescheinigung der Ausbildungsstätte zu belegen.
- b) Die Berechtigungsbescheinigung ist bei der Fahrt auf öffentlichen Straßen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- c) Aus der Berechtigungsbescheinigung muss sich deren Gültigkeitsdauer nach Nummer 3.3.1 Buchstabe c ergeben. Eine Verlängerung aufgrund Wiederholung der Schulung kann in der vorherigen Berechtigungsbescheinigung vermerkt oder durch Ausstellung einer neuen Berechtigungsbescheinigung nachgewiesen werden.
- d) Die Berechtigungsbescheinigung ist widerruflich zu erteilen und kann bei Nichtbeachtung von Auflagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Großraum- oder Schwertransporten stehen, auf Dauer entzogen werden.
- e) Für die Berechtigungsbescheinigung ist das im Verkehrsblatt 1993, S. 478 bekanntgegebene und an die aktuellen Daten der Ausbildungsstätte angepasste Muster zu verwenden.

#### **3.3.3. Mindestinhalte der Schulungen:**

- a) Kenntnisse über Inhalte von Erlaubnissen und Ausnahmegenehmigungen.
- b) Grundkenntnisse über einzelne Brückentypen und die damit verbundene Auflagenerteilung.
- c) Kenntnisse über das Verhalten bei Brückenüberfahrten gemäß den angeordneten Brückenauflagen.
- d) Kenntnisse über die Kenntlichmachung von Großraum- und Schwertransporten.
- e) Kenntnisse über die besonderen Verhaltensweisen gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern und deren Auswirkungen.

#### **3.3.4. Gleich- oder höherwertige Schulungen:**

- a) Transportbegleiter im Sinne der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung erfüllen die Anforderungen dieses Anforderungskatalogs.
- b) Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können gleich- oder höherwertige Schulungen anderer Ausbildungsstätten anerkennen. Die Anforderungen nach 3.3.1 Buchstabe b, 3.3.2 Buchstaben a bis d und 3.3.3 müssen erfüllt sein. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann im Rahmen der Anerkennung der Ausbildungsstätte abweichend von 3.3.1 Buchstabe c andere zeitliche Abstände zur Wiederholung oder Auffrischung der Schulung und abweichend von 3.3.2 Buchstabe e andere Berechtigungsbescheinigungen festlegen. Die von einer anerkannten Ausbildungsstätte erteilte Bescheinigung gilt bundesweit. Die anerkennende oberste Landesbehörde hat Name und Anschrift der anerkannten Ausbildungsstätte und das verwendete Muster der Bescheinigung den anderen

zuständigen obersten Landesbehörden und dem Bundesministerium für Verkehr zur Kenntnis zu geben.